

Macht die Digitalisierung in Kanzleien Fortschritte?

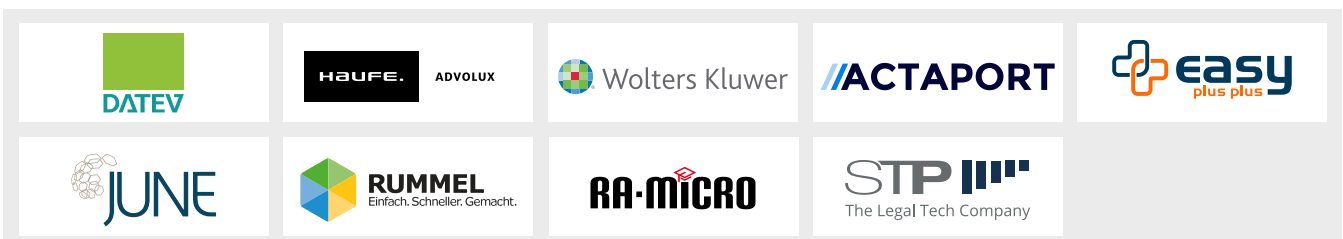
Die Ergebnisse der großen Legal Tech-Umfrage 2022



- Wie verändert Legal Tech das Strafrecht?
- Vier innovative Legal Tech-Lösungen im Energierecht
- NFTs: Das steckt hinter dem Hype
- Tipps für mehr Anfragen und zufriedenere Mandant:innen
- Mit der OKR-Methode (Digitalisierungs-)Ziele erreichen

© Golden Sikorka

Partnerunternehmen





**Wir informieren Sie
umfassend zu beA,
ERV und Co.**

Empfehlen Sie
uns weiter!

ES LOHNT SICH.

[www.ra-micro.de/
empfehlen](http://www.ra-micro.de/empfehlen)

RA-MICRO Veranstaltungen: Die digitale Kanzlei

Jetzt anmelden!

Infoline: 030 43598 801



RA-MICRO

Liebe Leserinnen und Leser,

Ende September fand der Legal Tech Day 2022 in Berlin statt. Organisiert vom Legal Tech Verband Deutschland wehte einen vollen Tag lang ein erfrischender „Wind of Change“ im deutschen Rechtsmarkt durch die Flure des Cubes von RA-MICRO.

Kurz danach holte mich mit der Aussage eines Partners einer Kanzlei die Realität wieder ein. Er sagte: „Wir haben eine neue ERP-Software eingeführt. Jetzt können wir endlich Legal Tech auf unsere Website schreiben.“ Ich frage mich, ob das manche Kanzleien auch schreiben werden, wenn sie das Faxgerät abschaffen? (Sidenote: Ich weiß nur, wie man ein Faxgerät bedient, weil ich in einer Kanzlei gearbeitet habe.)

„Digitale Transformation, Innovation, Agilität, New Work ...“ – die Buzzword-Liste ist bekanntlich lang. Schnell schleicht sich das Gefühl ein: Legal Tech ist auch nur eine Buzzword-World. Nur – wie kann man erkennen, wo nicht nur Legal Tech draufsteht, sondern auch drinsteckt?

In meiner MBA-Thesis im Jahre 2019 habe ich Kriterien zur Erfolgsvorhersage und -messung von Geschäftsmodell-Innovation in Legal Tech-Unternehmen untersucht. Erkennbar war ein großer Unterschied im „strategischen“ Ansatz zwischen Start-ups und den „Legal Tech-Initiativen“ von Großkanzleien. Gründungsanlass der Start-ups waren insbesondere rechtliche Änderungen, gepaart mit einem starken Fokus auf Kundenzentriertheit. Bei den Kanzleien lag zu diesem Zeitpunkt die Motivation primär auf der Verbesserung der Anwaltsdienstleistung per se, ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mandantschaft.

Rechtsanwält:innen sind in der Regel „Berater:innen des Vertrauens“ und kennen ihre Mandantschaft in- und auswendig. Umso

überraschter sind wir manchmal bei LegalTegrity, wenn wir als Anbieter eines digitalen Hinweisgebersystems in Gesprächen mit Rechtsanwält:innen hören: „Stimmt, das ist etwas, was meine Mandantschaft betrifft und unbedingt braucht. Ich warte aber, bis meine Mandanten und Mandantinnen auf mich zukommen.“ Was spricht dagegen, im Interesse des Mandanten Bedürfnisse proaktiv aufzugreifen? [In René Fergens Beitrag](#) finden sich wertvolle Tipps, wie sich das Mandantenerlebnis in den Mittelpunkt stellen lässt, um die Zufriedenheit und Bindung zu erhöhen.

Es geht aber nicht nur darum, sich mit verlässlichen, modernen, zukunftsfähigen Dienstleistungen von anderen Kanzleien zu differenzieren und langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Durch Digitalisierung wird eine neue Form der Mandantenzentriertheit möglich: Technologie schenkt rechtsberatenden Personen zusätzliche Zeit für mandantenzentrierte Aufgaben. Wie diese Transformation leichter gelingen kann, erfahren wir [im Beitrag von Romy Graske, die uns die OKR-Methode näher vorstellt](#).

Wie schlimm steht es um den deutschen Rechtsmarkt? Dazu möchte ich Philippa Peters', COO und Mitgründerin von Fides (die gerade ihre Seed-Runde über rund 4 Mio. € verkündigt haben – Glückwunsch!), Antwort zur regulatorischen Grauzone ihres innovativen Geschäftsmodells zitieren: „Wir sind uns im Team einig: Wenn wir die Abmahnung bekommen, wandern wir aus.“ Wirklich? Muss man als deutsches Legal Tech-Gründerteam auswandern, um den deutschen Rechtsmarkt zu modernisieren? [Die Ergebnisse der großen Legal Tech-Umfrage bringen Klarheit](#): Ist da Licht am Horizont oder sind es tiefere Sorgenfalten auf den Gesichtern von uns Tech-Begeisterten?

Ich bin optimistisch. Mit den richtigen Tools und der richtigen Einstellung wird sich der „Wind of Change“ weiterverbreiten und ich verspreche Ihnen: Diese Ausgabe gibt Ihnen praktisches Werkzeug für Ihren Weg durch den Innovationsdschungel auf dem Rechtsmarkt an die Hand.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre! Ihre Maraja Fistanic



Maraja Fistanic, MBA ist Gründerin und CMO von LegalTegrity. Ihr Spezialgebiet ist die Schnittstelle zwischen Marketing, digitalen Geschäftsmodellen

und der Rechtsbranche. Zuvor war sie Geschäftsführerin eines europäischen Rechtsanwaltskanzleiverbands und Projekt- und Marketing-Managerin einer Rechtsanwaltskanzlei in Frankfurt. Sie absolvierte ihren MBA in Digital Transformation Management und fokussierte sich dabei auf den Erfolg von Geschäftsmodellinnovationen in Legal-Tech-Unternehmen. Heute ist sie außerdem als Vorstandsmitglied des Legal Tech Verband Deutschlands tätig.

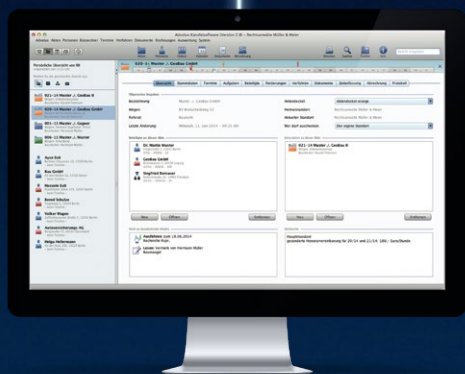
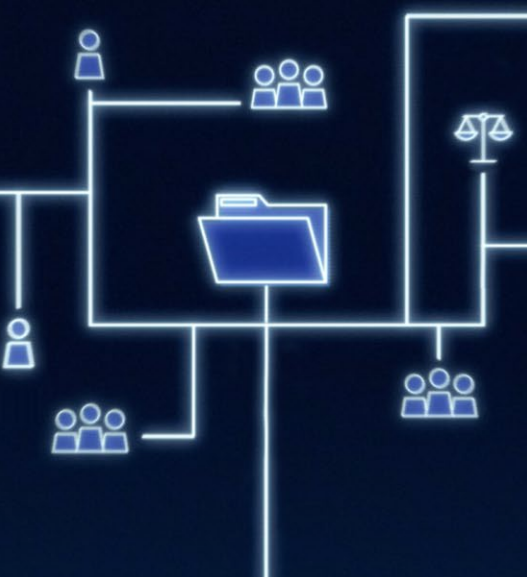


Der legal-tech.de-Newsletter:
Keine Ausgabe mehr verpassen mit unserem kostenlosen Newsletter-Abo

[▶ Jetzt abonnieren](#)

Die beA- Fernsignatur funktioniert.

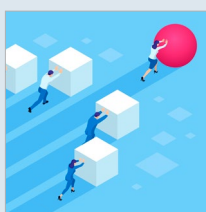
Nutzen auch Sie
Advolux.



Kanzleisoftware Advolux

www.advolux.de/kanzleisoftware

HAUFE.



IM FOKUS

Macht die Digitalisierung in Kanzleien Fortschritte?
Die Ergebnisse der großen Legal Tech-Umfrage 2022 ... 5



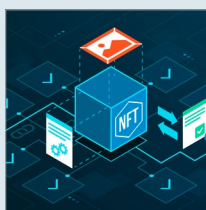
IM FOKUS

Legal Tech im Strafrecht
eDiscovery, Legal Prediction und weitere
Einsatzmöglichkeiten
Dr. Bettina Mielke ... 8



IM FOKUS

Legal Tech im Energierecht
Vier innovative Lösungen im Überblick
*Dr. Benedikt Quarch, Pia Bernhart, Dr. Franziska Lietz,
Philipp Landorff, Dr. Dirk Böhler* ... 12



IM FOKUS

NFTs: Das steckt hinter dem Hype
Eine Erklärung und rechtliche Einordnung
Arno Lampmann, Alexander Lindl ... 17



MANDANTENAKQUISE

Das Mandantenerlebnis im Mittelpunkt:
Fünf Tipps für mehr Anfragen und
zufriedenere Mandant:innen
René Fergen ... 21

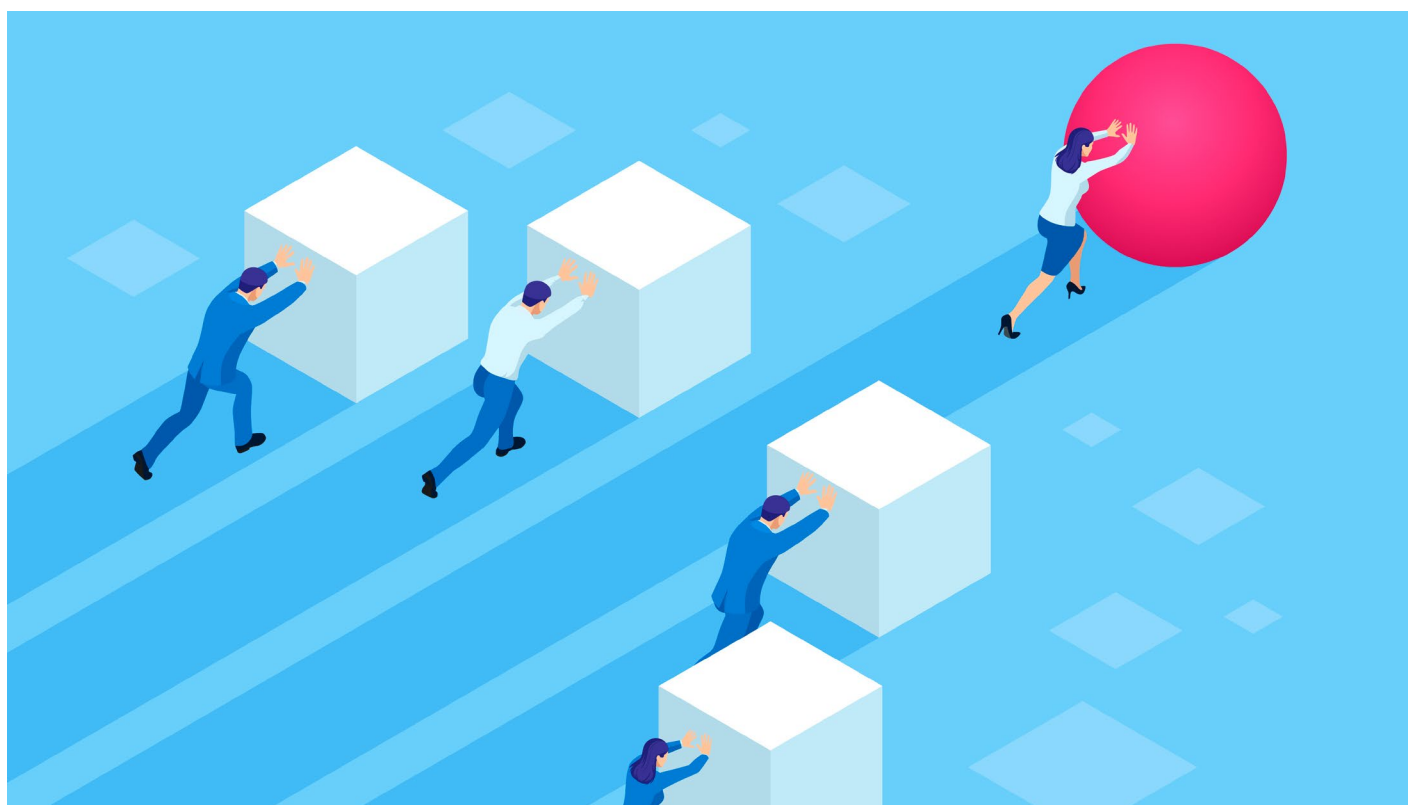


PRAXISTIPPS

Wie Juristen und Juristinnen von der
Softwarebranche lernen können
(Digitalisierungs-)Ziele mit der OKR-Methode erreichen
Romy Graske ... 24

Folgen Sie uns auch auf LinkedIn und Twitter!





© Golden Silkorka

Macht die Digitalisierung in Kanzleien Fortschritte?

Die Ergebnisse der großen Legal Tech-Umfrage 2022

Wie wirkt sich Legal Tech konkret auf den Kanzleialltag aus? Haben Legal Tech-Gesetz und die aktive Nutzungspflicht des beA für echte Veränderungen gesorgt? Welche Rolle spielt Legal Tech im Jura-studium? Einmal im Jahr führen wir die große legal-tech.de-Umfrage durch, um diese und weitere Fragen zu beantworten. Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Umfrage und zum Stand von Legal Tech in Deutschland finden Sie in diesem Beitrag.

Infos zur Umfrage

Befragungszeitraum:

Juli 2022 bis September 2022

Die rund 270 Teilnehmer:innen der Umfrage aller Altersstufen sind zu 52 Prozent Anwältinnen und Anwälte, zu 20 Prozent Studierende bzw. Referendar:innen und zu 12 Prozent Unternehmensjurist:innen.

Legal Tech – immer noch Buzzword oder schon ein alter Hut?

Der Begriff „Legal Tech“ als Bezeichnung für die Digitalisierung in der Rechtsbranche existiert bereits seit einigen Jahren – bei all dem Hype, stetig auf den Markt drängenden neuen Softwareanwendungen und die Rechtsprechung beeinflussend, sollte Legal Tech inzwischen im Arbeitsalltag der meisten Jurist:innen angekommen sein. Trotz-

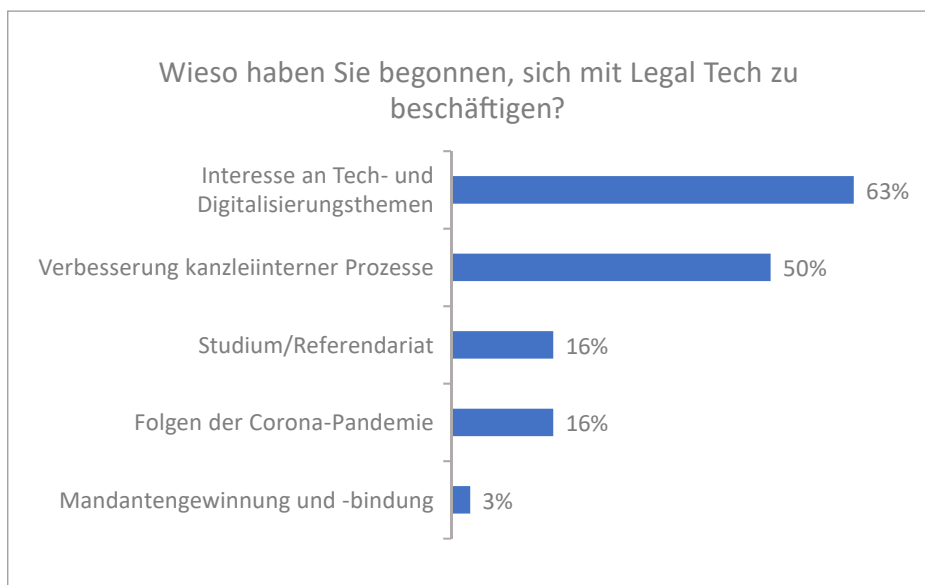


Abb. 1: Wieso haben Sie begonnen, sich mit Legal Tech zu beschäftigen?

dem fühlt sich die Anwaltschaft sehr unterschiedlich gut über Legal Tech informiert. 44 Prozent der Befragten gaben an, sich lediglich „oberflächlich“ mit der Thematik auszukennen. Nur 5 Prozent der Befragten kennen sich nach eigener Angabe gar nicht mit Legal Tech aus. Auf der anderen Seite fühlt sich die Hälfte der Befragten gut oder sogar sehr gut über Legal Tech informiert.

Was treibt Jurist:innen an, sich mit Legal Tech zu beschäftigen? Die Mehrheit (63 Prozent) nennt das Interesse an Tech- und Digitalisierungsthemen als Hauptmotivation gefolgt vom Interesse an der Verbesserung kanzleiinterner Prozesse (50 Prozent). Keine besonders großen Auswirkungen auf das Interesse an Legal Tech hatte die Corona-Pandemie. Lediglich 16 Prozent der Befragten gaben an, sich wegen der Pandemie mit Legal Tech beschäftigen zu haben. Auch Mandantengewinnung und -bindung sowie die Mitarbeitergewinnung spielen eine untergeordnete Rolle (Abb. 1).

Legal Tech-Gesetz und beA: (K)Ein Fortschritt für Kanzleien?

Einen kleinen Digitalisierungsschub hat die Einführung der aktiven Nutzungspflicht des beAs gebracht: Immerhin die Hälfte der Befragten beantwortet die Frage, ob die

Einführung der aktiven Nutzungspflicht zu digitaleren und effizienteren Arbeitsweisen geführt hat, mit „Ja, ganz deutlich“ oder „Eher ja“. Auf der anderen Seite konnten 39 Prozent nur wenige oder keine Auswirkungen der Nutzungspflicht auf ihre Digitalisierungsprozesse feststellen.

Weniger spürbare Auswirkungen hatte das im Oktober 2021 eingeführte und umstrittene Legal Tech-Gesetz („Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“), das für mehr Chancengleichheit zwischen Anwaltschaft und Legal Tech-Unternehmen sorgen sollte.

Lediglich 8 Prozent der Befragten konnten Auswirkungen des Legal Tech-Gesetzes auf ihre Arbeit feststellen. 12 Prozent der Befragten kannten das Gesetz überhaupt nicht (Abb. 2).

Digitalisierungsprojekte in Kanzleien – Wissensmanagement im Fokus

Gute Digitalisierung sorgt dafür, dass kanzleiinterne Prozesse effizienter, Mitarbeitende entlastet und Mandant:innen zufriedener werden. Aber noch immer sehen sich Kanzleien mit einigen Schwierigkeiten konfrontiert, wenn sie die Digitalisierung vorantreiben wollen. Größtes Digitalisierungshindernis in Kanzleien ist die mangelnde Zeit (40 Prozent) gefolgt von fehlendem Wissen und/oder fehlender IT-Kompetenz (35 Prozent). Begrenztes Budget stellt hingegen nur für 21 Prozent der Befragten ein Problem dar.

Trotz aller Herausforderungen haben 66 Prozent aller befragten Anwälte und Anwältinnen in letzter Zeit ein neues Legal Tech-Tool eingeführt; am beliebtesten waren Tools für das digitale Diktat bzw. Spracherkennung und zur Dokumentenerstellung. Je besser sich die befragten Anwälte und Anwältinnen über Legal Tech informiert fühlen, desto höher auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie ein Legal Tech-Tool eingeführt haben.

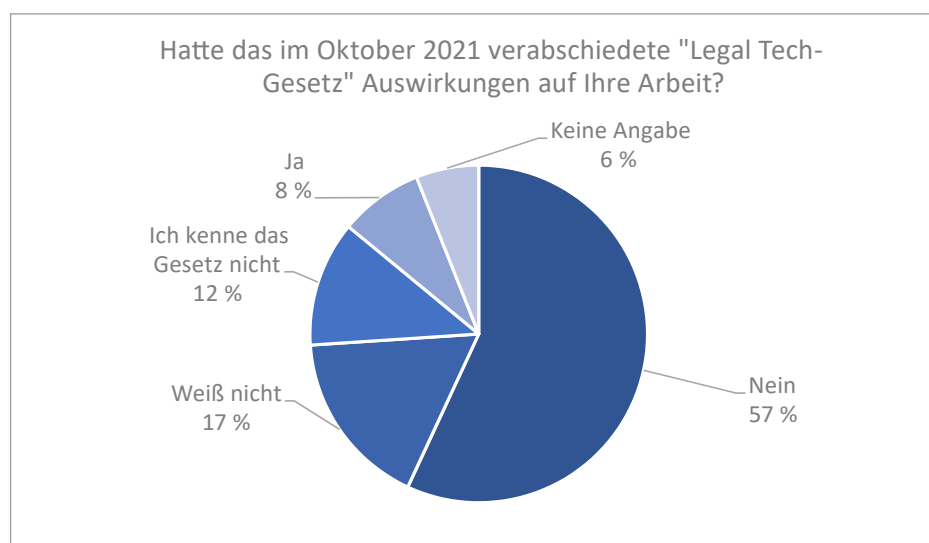


Abb. 2: Hatte das im Oktober 2021 verabschiedete „Legal Tech-Gesetz“ Auswirkungen auf Ihre Arbeit?

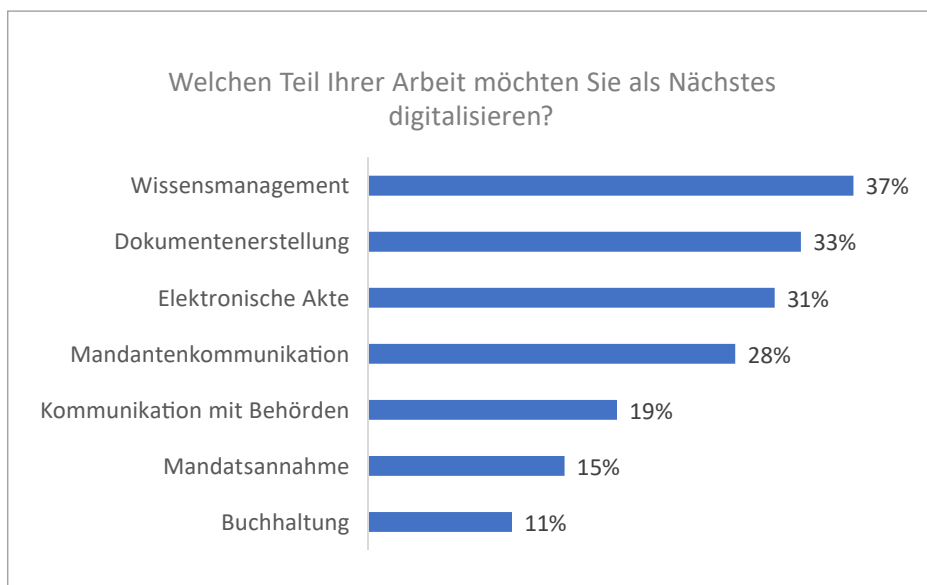


Abb. 3: Welchen Teil Ihrer Arbeit möchten Sie als Nächstes digitalisieren?

Immer mehr Anklang unter den Anwälten und Anwältinnen findet die Arbeit mit der elektronischen Akte (E-Akte). Bereits 34 Prozent aller Befragten Anwälte und Anwältinnen nutzen ausschließlich die elektronische Akte; 42 Prozent nutzen die E-Akte parallel zur Papierakte. Nur 10 Prozent der Befragten sehen keine Vorteile und keinen Bedarf für die Nutzung der E-Akte.

Bei der Frage, welcher Teil der juristischen Arbeit in den Kanzleien als Nächstes digitalisiert werden soll, steht zum ersten Mal das Wissensmanagement im Fokus, gefolgt von Dokumenten- und Vertragserstellung sowie der Einführung der E-Akte. Eine kleinere Rolle bei zukünftigen Digitalisierungsprojekten spielen die Mandantenkommunikation und die Mandatsannahme (Abb. 3).

Legal Tech im Jurastudium – großes Interesse, wenig Angebote

Es gibt zwar immer mehr Legal Tech-Angebote an Universitäten (zum Beispiel eigene Masterstudiengänge), in der normalen juristischen Ausbildung spielt Legal Tech jedoch noch keine große Rolle und wird im Studium kaum thematisiert. Lediglich 12 Prozent der befragten Studierenden gaben an, dass in ihrem Studium Legal Tech-Themen

behandelt werden (Abb. 4). Trotzdem sehen sich 39 Prozent der Befragten gut und 14 Prozent sogar sehr gut über Legal Tech informiert. Das erklärt auch, wieso sich viele Studierende wünschen, mehr Legal Tech-Themen im Studium zu behandeln. Dabei interessieren sich die meisten für grundlegendes Wissen zu Legal Tech, gefolgt von rechtlichen Grundlagen zu Tech-Themen wie Künstliche Intelligenz, Blockchain und Smart Contracts. Ein kleinerer Anteil wünscht sich auch die Aufnahme von IT-Wissen ins Jurastudium, wie eine Einführung in Programmiersprachen.

Fazit: Wissen und Interesse an Legal Tech als Voraussetzung für die Digitalisierung

Schreitet die Digitalisierung in Kanzleien voran? Ja. Die aktive Nutzungspflicht des beAs und auch die Vorteile der E-Akte sorgen dafür, dass Anwälte und Anwältinnen auf digitales Arbeiten umsteigen (müssen). Ein Großteil der Befragten hat in der letzten Zeit ein neues Legal Tech-Tool eingeführt.

Schreitet die Digitalisierung in Kanzleien so schnell voran, wie sie könnte? Nein. Gerade im Arbeitsalltag hat die Digitalisierung bei vielen Befragten keine Priorität, da die Zeit begrenzt ist. Die Umfrage zeigt auch, dass immer noch knapp der Hälfte der Befragten (IT-)Wissen in den Bereichen Legal Tech und Digitalisierung fehlt. Dieses wird für Digitalisierungsprojekte aber dringend benötigt – denn die Umfrage zeigt: Je größer das Wissen über Legal Tech, desto eher werden Digitalisierungsprojekte umgesetzt. Eine Möglichkeit, dieses Wissen schon frühzeitig zu vermitteln, sind die Universitäten. Im Jahr 2022 spielt Legal Tech im Jurastudium aber immer noch so gut wie keine Rolle. Hier besteht das Potenzial, frühzeitig die ersten Bausteine für digitales Arbeiten zu legen.

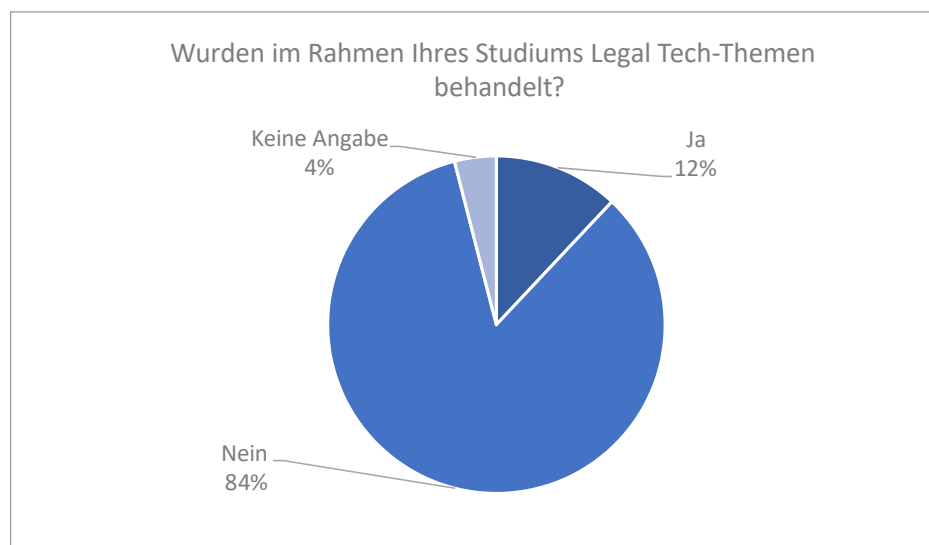
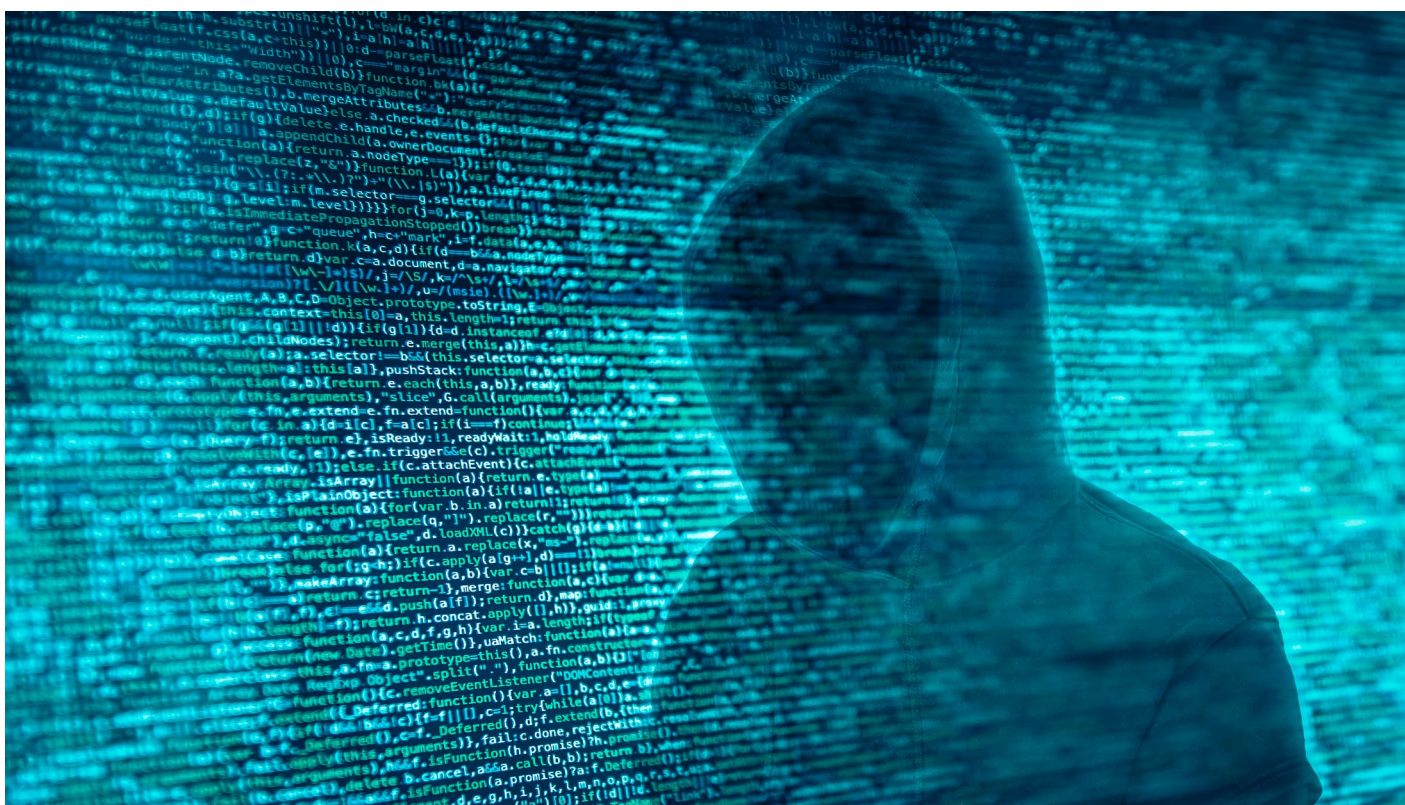


Abb. 4: Wurden im Rahmen Ihres Studiums Legal Tech-Themen behandelt?



© gopixa

Legal Tech im Strafrecht

eDiscovery, Legal Prediction und weitere Einsatzmöglichkeiten

Dr. Bettina Mielke

Der Einsatz von Legal Tech wird vor allem im Bereich des Zivilrechts diskutiert, sei es im Bereich der Geltendmachung von Verbraucherrechten etwa durch flightright.de oder wenigermieta.de sowie bei der Nutzung digitaler Technologien im modernen Zivilprozess beispielsweise durch Online-Klagentools. Weniger Beachtung findet Legal Tech im Strafrecht – doch auch hier gibt es einige spannende und interessante Anwendungsfelder. Der nachfolgende Beitrag soll diese näher beleuchten.

Analyse großer Datenmengen im Ermittlungsverfahren

Einsatz findet Legal Tech im Strafrecht bei der Analyse von großen Datenmengen, z. B. wenn in Korruptionsverfahren der gesamte Datenbestand eines großen Unternehmens beschlagnahmt wurde.

Die Ausgangsproblematik ist vergleichbar mit der Discovery im US-amerikanischen Zivilprozess, die die vollständige Offenlegung des entscheidungserheblichen Beweismaterials durch die Parteien zum Ziel hat. Dabei muss die Durchsicht und Bewertung aller dem Fall zugrundeliegender Dokumen-

te erfolgen. Der Einsatz digitaler Techniken in diesem Bereich gilt als die *killer application* von Legal Tech in den USA. Der Begriff eDiscovery hat sich davon ausgehend allgemein auf die Analyse von großen Datenmengen ausgeweitet und bezeichnet Vorgehensweisen, bei denen Daten aufgefunden, gesichert und durchsucht werden, um diese als Beweismittel in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren oder für sonstige Zwecke verwenden zu können.

Bei der Analyse großer heterogener Datenmengen wird das Wiederfinden relevanter Informationen durch eine Vielzahl von Umständen erschwert, z. B. durch

schlechte Scan-Qualität, gelöschte oder verschlüsselte Dateien, durch unbekannte Datenformate, durch Spezialsoftware wie selbst programmierte Unternehmenssoftware ohne einheitliche Standards, aber auch durch Schreibfehler, Abkürzungen oder Zahlendreher.

Zunächst kommen forensische Arbeiten zur Sichtbarmachung gelöschter und verschlüsselter Dateien, zur automatischen Erkennung von passwort-geschützten Dateien, zur automatischen Extraktion und Verarbeitung von E-Mail-Containern, Anhängen oder ZIP-Datei-Inhalten zum Einsatz. Zudem sind gerade bei sichergestellten Daten in Strafverfahren oft keine oder nur wenig Informationen über die Daten vorhanden, was die Interpretation erschwert. In einem weiteren Schritt werden unterschiedliche Schreibweisen (des Datums, der Kontonummer, der Telefonnummer oder von Firmennamen), Tippfehler oder ähnliches normalisiert, also auf eine einheitliche Schreibweise gebracht, um das Wiederauffinden von relevanten Informationen zu erleichtern.

Für diese Tätigkeiten stehen vielfältige Software-Anwendungen zur Verfügung wie *Nuix* (genutzt für die Auswertung der Panama Papers), *ZyLAB* (beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugosla-

wien der Vereinten Nationen eingesetzt) oder *watson discovery* von IBM, das etwa bei einer bayerischen Generalstaatsanwaltschaft (testweise) zum Einsatz kam. Bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien findet das System *m2n* Anwendung, das über die genannten Methoden hinaus u. a. die Beziehungen zwischen Personen oder Organisationen offenlegen kann.

Unterstützung bei der Beweisaufnahme bzw. Beweiswürdigung

Der Einsatz von digitalen Werkzeugen kann zudem die Beweisaufnahme in Strafprozessen durch die Schaffung eines virtuellen Tatorts unterstützen. Der Tatort wird dabei durch 3-D-Scanner erfasst und als Virtual Reality-Modell nachgebildet, das auf dem Bildschirm bzw. durch Einsatz von Virtual-Reality-Brillen exploriert werden kann. Entsprechende Systeme sind bei Landeskriminalämtern bereits im Einsatz.

Eine andere denkbare Möglichkeit ist, mit Hilfe digitaler Tools widersprüchliche Beweise zu identifizieren, etwa durch einen automatisierten Vergleich von verschiedenen Zeugenaussagen oder Aussagen von Zeugen zu verschiedenen Zeitpunkten. Im

Rahmen des „System 206“¹ werden in China Beweisstandards und Richtlinien für die Beweisführung zu den verbreitetsten Straftaten erarbeitet. Unter Verwendung von neuronalen Netzen, automatischer Sprachverarbeitung und anderer Technologien sollen große Datenmengen zur Bestimmung von Regelmäßigkeiten und verborgenen Zusammenhängen ausgewertet werden, u. a. zur Überprüfung aufgenommener Zeugenaussagen auf Widersprüche im Hinblick auf die gespeicherten Daten. Welchen Stand das Projekt hat und inwiefern es rechtsstaatlichen Erfordernissen entspricht, ist schwer abzuschätzen.

Im Rahmen neuer Technologien auf der Basis künstlicher Intelligenz (KI) wird derzeit auch der Einsatz KI-basierter Lügendetektoren zur Tatsachenfeststellung diskutiert. Die bisher bekannten Polygraphentests bestimmen vor allem den physiologischen Erregungsgrad eines Menschen durch Messung verschiedener Parameter, etwa des Pulses, während KI-basierte Lügendetektoren mit Video- und Stimmaufnahmen von Testpersonen trainiert werden, bei denen bekannt

¹ Vgl. Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der OLG-Präsidentinnen und Präsidenten 2022, <https://www.justiz.bayern.de>, S. 34.



RUMMELCloud
Die Kanzleisoftware-Cloud für alle Fälle.

► **Fordern Sie jetzt Ihren 100% kostenlosen Demozugang an und starten Sie direkt in Ihre digitale Zukunft.**

Ganz einfach und sicher. Mit der Rummel-Cloud.



RUMMEL
Einfach. Schneller. Gemacht.

ist, ob sie die Wahrheit gesagt haben oder nicht. Derzeit gelten solche Verfahren als nicht verlässlich und sind zudem mit einem Blackbox-Effekt verbunden, der in Konflikt mit einer transparenten und nachvollziehbaren Beweiswürdigung im Urteil steht.²

Unterstützung bei der Strafzumessung

Ein Projekt unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Frauke Rostalski an der Universität zu Köln³ hat zum Ziel, mittels eines Tools, das aus Urteilen strafzumessungsrelevante Informationen extrahieren soll, eine Datenbank mit den ermittelten Strafzumessungserwägungen und der jeweiligen Strafhöhe in den Urteilen aufzubauen. Die Datenbank soll zur Transparenz der verhängten Strafen beitragen und die Richterinnen und Richter dabei unterstützen, das richtige Strafmaß zu finden. Derzeit gibt es einen Prototyp, der einzelne Strafzumessungserwägungen in Urteilen erkennen soll und Urteile danach durchsuchbar machen kann. Das Herausfiltern von Strafzumessungserwägungen aus Urteilen ohne Vorabkennzeichnung durch die Urteilstpersonen ist allerdings alles andere als trivial. Verschärft wird dies dadurch, dass gemäß § 267 Abs. 3 StPO in Urteilen nur die Umstände angeführt werden müssen, die für die Zumessung der Strafe *bestimmend* gewesen sind.

Legal Prediction

Unter *legal prediction* bzw. *legal analytics* versteht man die „juristische Variante“ von *predictive analytics*, die historische Daten heranzieht, um zukünftige Ereignisse vorherzusagen. Solche Systeme sind zur Vorhersage zukünftiger Straftaten (*predictive policing*) genauso denkbar wie zur Prognose

der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern oder zur Vorhersage des Ausgangs von Gerichtsverfahren.

Predictive Policing

Im Bereich des *predictive policing* werden Systeme zur Vorhersage von Wohnungseinbruchsdiebstählen oder Kfz-Diebstählen getestet (beispielsweise PRECOBS – *Pre Crime Observation System*), um Deliktkonzentrationen zu prognostizieren.

COMPAS

In einigen Bundesstaaten der USA erfolgen Prognosen zur Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern mit Hilfe von Softwareprogrammen. Große Bekanntheit hat das System COMPAS (*Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions*) des Unternehmens *equivant* (früher: *Northpointe*). Das System bildet auf der Grundlage von Interviews mit den betroffenen Personen und der Auswertung der Strafakte Metriken (*scores*), die das Rückfallrisiko darstellen sollen. Da Einzelheiten des Systems als Geschäftsgeheimnis geschützt sind, bleibt die genaue Arbeitsweise den Beteiligten verborgen. Nicht zuletzt deswegen ist dieses System sehr umstritten.

Entscheidungsvorhersagesysteme

Entscheidungsvorhersagesysteme, die Aussagen zum wahrscheinlichen Ausgang eines Verfahrens machen, sind auch im Bereich von Strafprozessen denkbar. Dass hierbei lediglich statistische Zusammenhänge deutlich werden, veranschaulichen Sorge/Krüger⁴. Sie legen dar, dass eine Genauigkeit von 97 % in sehr vielen Fällen als hervorragendes Ergebnis gelten dürfte. Soll beispielsweise der Ausgang einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht vorherge-

sagt werden, könnte man sogar eine noch größere Genauigkeit dadurch erzielen, dass in allen Fällen ein Misserfolg vorhergesagt würde, da der Anteil der erfolgreichen Verfassungsbeschwerden seit 1995 durchgehend unter 3 % liegt. Dennoch könne man hier natürlich nicht von einem Erfolg dieses Ansatzes sprechen.

Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, Texte so zu repräsentieren, dass sie durch ein maschinelles Lernverfahren sinnvoll verarbeitet werden können. Als weiteres Problem werden u. a. die bisher mangelnde Verfügbarkeit einschlägiger Entscheidungen und die Schwierigkeiten der Prognose bei neuartigen Sachverhalten oder Gesetzesänderungen identifiziert. Das immer wieder beispielhaft herangezogene System⁵ zur Vorhersage von Entscheidungen des US Supreme Court, das mit einer Genauigkeit von ca. 70 % vorhersagen kann, ob das Gericht die instanzgerichtliche Entscheidung bestätigen oder aufheben wird, nutzt zur Vorhersage vor allem formale Daten bzw. Metadaten, z. B. die Tendenz des Richters zur Aufhebung oder Bestätigung von Entscheidungen oder dessen politische Gesinnung.

Neben Verfahren des maschinellen Lernens, die bei *legal prediction* eine Rolle spielen, könnte man auch an den Einsatz „traditioneller“ KI denken, etwa durch die Schaffung von Expertensystemen. Expertensysteme benötigen manuell eingegebenes symbolisches Wissen und Wenn-dann-Regeln, die für eine Anfrage ausgewertet werden. Die Skalierbarkeit von Expertensystemen ist jedoch allgemein enttäuschend, da es sich als sehr schwierig herausgestellt hat, größere Wissensbasen widerspruchsfrei zu erweitern (*knowledge acquisition bottleneck*). Dies gilt ebenso für Projekte im juristischen Kontext wie LEX (für Linguistik- und Logikba-

² Vgl. Victoria Ibold, Künstliche Intelligenz im Strafprozess – KI-basierte Lügendetektoren zur Tatsachenfeststellung?, ZSTW 2022, 504 ff.

³ Vgl. <https://www.legal-tech.de/smart-sentencing-legal-tech-in-der-strafzumessung/>.

⁴ Vgl. Christoph Sorge, Jochen Krüger, Die Vorhersage von Gerichtsentscheidungen – Methodische und inhaltliche Ausgangsüberlegungen, BRJ Sonderausgabe 01/2022, 13.

⁵ Vgl. Daniel Martin Katz, Michael J. Bommarito II, Josh Blackman, A general approach for predicting the behavior of the Supreme Court of the United States, PLOS One 12(4) 2017, e0174698, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0174698>.

siertes Expertensystem)⁶ aus den 1980er Jahren zu einem Sachverhalt zu § 142 StGB, so dass derzeit nahezu ausschließlich auf maschinelle Lernverfahren gesetzt wird.

Nutzung von Korpuslinguistik im Strafrecht

Mit der Verfügbarkeit digitaler Textbestände wurde die Voraussetzung für korpuslinguistische Methoden auch für den strafrechtlichen Bereich geschaffen. Die Hoffnung ist, durch die Auswertung großer digitaler Textkorpora neue Erkenntnisse gewinnen zu können. Es gibt in den USA bereits eine Vielzahl von Projekten, etwa zum Umgang des Supreme Court mit Lexika oder zum dortigen Schreibstil. Im Strafrecht könnten korpuslinguistische Analysen zur Bestimmung der Wortlautgrenze herangezogen werden, u. a. durch Nutzung des Deutschen Referenzkorpus⁷, der weltweit größten Sammlung linguistisch aufbereiteter Sprachdaten des Deutschen.

⁶ Vgl. Bettina Mielke, Bewertung juristischer Informationssysteme, 2000, S. 8.

⁷ DeReKo, <https://www1.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora.html>.

Automatisierte Dokumenterstellung

Auch für den Strafprozess sind Anwendungsfälle für eine automatisierte Dokumenterstellung denkbar, beispielsweise bei der Formulierung von Anklagen oder Strafbefehlsanträgen bei Massendelikten wie der Trunkenheit im Verkehr oder beim Ladendiebstahl, indem die bereits seit langem gebräuchlichen Formulare weiterentwickelt und durch eine standardisierte Informationsweitergabe der Polizei an die Staatsanwaltschaften unterstützt werden. So könnte in einfach gelagerten Fällen zur Trunkenheit im Verkehr aus den übermittelten Daten zu Tatörtlichkeit, Tatzeit, dem geführten Fahrzeug und den gemessenen Blutalkoholwerten ein Vorschlag für einen Strafbefehlsantrag generiert werden, in den nur noch das zu beantragende Strafmaß einzutragen ist.

Fazit

Legal Tech-Anwendungen haben auch im Strafrecht viel Potenzial. Während einige der technischen Möglichkeiten in Deutschland oder im Ausland schon genutzt werden, bleibt bei anderen abzuwarten, ob sie sich

durchsetzen werden. Es lohnt sich auf jeden Fall, die Entwicklungen weiter im Auge zu behalten.



Dr. Bettina Mielke, M.A. ist Vorsitzende Richterin eines Zivilsenats am OLG Nürnberg, leitet die Abteilung für das Referendariat und die Staatsexamen im OLG-Bezirk und lehrt an der Universität Regensburg sowohl im Staatsexamensstudiengang als auch in den Studiengängen LL.M. Legal Tech und LL.B. Digital Law zu den Themen Digitalisierung und Recht, Logik sowie Legal Tech. Aufbauend auf ihrem Zweitstudium der Informationswissenschaft und Germanistik ist sie seit vielen Jahren im Bereich der Rechtsinformatik wissenschaftlich tätig.

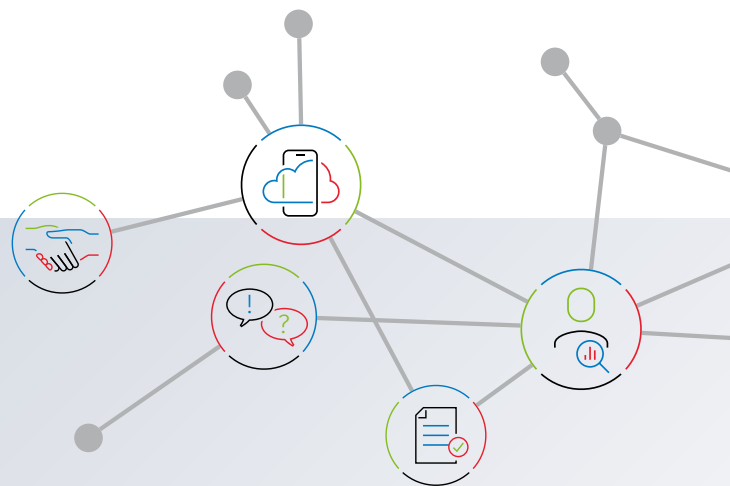


Anwaltszukunftskongress

Kongress für Anwaltszukunft, Recht der Digitalisierung und Legal Innovation

24./25.11.2022 in Köln

anwaltszukunftskongress.de



Frühbucher-Ticket bis 10.11.2022



© TankVision

Legal Tech im Energierecht

Vier innovative Lösungen im Überblick

Dr. Benedikt Quarch, Pia Bernhart, Dr. Franziska Lietz, Philipp Landorff, Dr. Dirk Böhler

Techniklastig, interdisziplinär und innovationsgetrieben: Das Energierecht scheint auf den ersten Blick besonders prädestiniert für die Entwicklung und Arbeit mit innovativen Legal Tech-Anwendungen. Welche Legal Tech-Lösungen gibt es derzeit im Energierecht schon? So vielseitig wie das Rechtsgebiet selber – das sich etwa in Teilbereiche wie das Energieregulierungsrecht, das Umweltenergie recht, das Energieplanungsrecht oder das Recht der Erneuerbaren Energien gliedert – so vielseitig sind auch die in diesem Beitrag vorgestellten Tools für Verbraucher:innen, Mandantschaft und Unternehmen.

Ankauf von Rechtsforderungen durch RightNow:
Hilfe bei rechtswidrigen Kündigungen von Strom- und Gasanbietern

Im Dezember 2021 haben mehrere Energieversorger ihre Verträge mit zahlreichen privaten Endverbrauchern kurzfristig gekündigt. Das hatte zur Folge, dass diese sich in den wesentlich teureren Tarifen der Grund- bzw. Ersatzversorger wiederfanden. Die Preissteigerungen betrug teilweise bis zu 600 Prozent. Hintergrund dieser Kündigungswelle waren die in den letzten Monaten stark gestiegenen Energiepreise, weshalb

vor allem Billigstromanbieter – so jedenfalls deren Behauptung – ihre vertraglich zugesagten Preise gegenüber den Endverbrauchern immer schwerer realisieren konnten.

Eine solch kurzfristige **Kündigung ist allerdings rechtswidrig**, denn die Verträge der Energieversorger sehen eine Kündigungsfrist von meist vier bis sechs Wochen zum Ende des laufenden Vertragsjahres vor. Der Energieversorger darf das Vertragsverhältnis daher nicht plötzlich beenden. Die kurzfristige Kündigung stellt eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung und damit eine Pflichtverletzung dar.

Aufgrund der Erfüllungsverweigerung der Energieversorger stehen den Endverbrauchern Schadensersatzansprüche zu, deren Höhe sich aus der Differenz zwischen dem bisherigen Vertragspreis und dem Preis des Neuvertrags berechnen lassen.

In zeitlicher Hinsicht ist dabei der Zeitraum bis zur nächsten Möglichkeit des Energieversorgers zur ordentlichen Kündigung zugrunde zu legen.

Legal Tech-Anbieter wie RightNow haben darauf reagiert und in kürzester Zeit ein Produkt für betroffene Endverbraucher geschaffen, bei welchem diesen eine **sofortige Entschädigung** für die hohen Preise geleistet wird, die sie nun bei ihren Grundversorgern zahlen müssen. Dabei werden die Forderungen der Endverbraucher abgetreten. Für die Endverbraucher bietet das viele Vorteile: Sie müssen sich nicht selbst damit auseinandersetzen, ob sie einen Anspruch haben und wie hoch dieser ist. Außerdem müssen sie nicht allein an einen großen Energie-Konzern herantreten und dort ihre Forderung durchsetzen oder sogar vor Gericht ziehen. Legal Tech-Anbieter hingegen können mittels Technologie und Erfahrung in kürzester Zeit Berechnungen anfertigen und automatisiert Schriftsätze erstellen. So lassen sich die Ansprüche ohne großen Aufwand bündeln und in einem gerichtlichen Sammelverfahren gegenüber den Energiekonzernen geltend machen.

Für uns ist es wichtig, die Möglichkeiten von Legal Tech zu nutzen, um ein Gleichgewicht zwischen den Forderungen einzelner Verbraucher und großer Unternehmen herzustellen. Dieses Produkt ist nur eines von vielen, mit denen wir das erreichen möchten. Die Zahl der durchgesetzten Ansprüche spiegeln uns den Bedarf wider, denn seit 2016 versuchen wir, Parität zwischen Verbrauchern und Großkonzernen zu schaffen und setzen monatlich mehr als 10.000 Ansprüche durch.



Dr. Benedikt M. Quarch, M.A., studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Wiesbaden und Montréal. Ende 2016 schloss er den Master in Betriebswirtschaftslehre (EBS Business School) ab. 2019 promovierte er (Dr. iur.) an der EBS Law School, Wiesbaden. Benedikt Quarch ist seit 2017 Co-Founder und Geschäftsführer der **RightNow Group**, eines international agierenden Legal Tech-Unternehmens aus Düsseldorf.



RA'in Pia Bernhart absolvierte ihr Erstes Juristisches Staatsexamen und einen Master in Betriebswirtschaftslehre in Wiesbaden. Im Jahr 2020 erhielt sie nach Abschluss des Referendariats in Düsseldorf die Zulassung als Rechtsanwältin. Seitdem ist sie im Bereich der Verbraucherrechte tätig und unterstützt seit 2022 die **RightNow Group** als Legal Innovation Managerin.

RGC Manager:
Weitreichendes Compliance-Management im Energierecht

In der Industrie sind digitale Anwendungen und Software-Tools vielfach Standard. Im Hinblick auf rechtliche Fragen ist die Digitalisierung in Unternehmen hingegen noch nicht so ausgeprägt. Dabei kann eine geeignete Softwarelösung eine deutliche Verbesserung in der Abdeckung und Nachverfolgung der Rechtspflichten für eine möglichst weitreichende Compliance bieten. Ein funktionierendes Compliance-Management im Energierecht hat viele Vorteile:

- Es gibt zahlreiche **privilegierende Tatbestände** im Hinblick auf die Energiekosten, insb. für die energieintensive, produzierende Industrie (z. B. Steuerprivilegien,

beA-konforme Dokumente leicht gemacht

PDF++ macht beA einfach!

Anlagenstempel ✓
OCR-Erkennung ✓
Seitennummerierung ✓
Zusammenfügen ✓
Split-Funktionen ✓



Die Software hat bei uns im Team zu einer erheblichen Arbeitserleichterung geführt. Durch PDF++ ist es uns jetzt möglich, alle Anlagen auf einmal beA-konform durchnummerieren und OCR erkennen lassen. Mit PDF++ können wir die Anlagen außerdem ohne großen Aufwand individuell beschriften und mit dem Kanzleilogo versehen, was in der Außendarstellung sehr professionell wirkt.

**Sven Wilhelmy, Rechtsanwalt und Partner
Quirnbach & Partner**

Jetzt 14 Tage kostenlos testen

Partnerschaft mit



easyplusplus.com

sog. Individuelle Netzentgelte, Privilegien beim CO₂-Preis). Um diese Vorteile zu erhalten, müssten Unternehmen allerdings eine Reihe von Pflichten erfüllen und Formalien und Fristen einhalten.

- Die Einhaltung von Ge- und Verboten **verhindert Haftungsfälle**.
- Eine saubere Energie- und Umweltcompliance führt zudem in der Regel zur **Lockerung der behördlichen Aufsicht**.
- Ausbleibende Haftungsfälle wirken sich positiv auf die **Unternehmensreputation** aus.
- Erfolgreiche Zertifizierung: Im Energierecht besteht eine grundsätzliche Auditpflicht, zudem geht es vielfach um die **Zertifizierung nach der Norm ISO 50001**, die für einige der o. g. Privilegien eine wichtige Voraussetzung darstellt.

Wenn ein Unternehmen seine rechtlichen Verpflichtungen in einer Legal Compliance Software managen will, sind einige wesentliche Schritte unerlässlich. Dies sind insbesondere die Ermittlung und Verfügbarkeit von bindenden Verpflichtungen, Vorhaltung eines stets aktuellen Informationsstandes, Überblick über Verpflichtungen aus individuellen Vorgaben, insb. Genehmigungen, Bildung von Zuständigkeiten sowie Ermittlung und Management von konkreten Einzelpflichten.

Die RGC Manager Web-Software ermöglicht den Zugang zu allen für das Unternehmen in Betracht kommenden bindenden rechtlichen Verpflichtungen im Energie-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsrecht.

Zur Ermittlung Rechts- und anderer Normen kann selbstverständlich auch die aktuelle Papierfassung erworben oder auf Onlineportale zurückgegriffen werden. Eine umfassende Übersicht aller Verpflichtungen vermittelt diese Quellen allein jedoch nicht. Auch die ISO 50001 setzt das Führen eines stets aktuellen Rechtskatasters für die Zertifizierung zwingend voraus.

Das Rechtsregister der Web-Software umfasst alle Normen mit Energie-, Umwelt- und Klimarechtsbezug von der EU- bis hinunter zur Landesebene. Hinzu kommen zielgruppenspezifisch ausgewählte Rechts- und Informationsquellen. Bei der Errichtung eines Rechtskatasters ermittelt das Unternehmen gemeinsam mit dem Berater alle anwendbaren Vorschriften, aus denen Rechtspflichten erwachsen können. Zudem können weitere Vorschriften, z. B. aus dem kommunalen Recht, nach den individuellen Bedürfnissen ergänzt werden.

Während mit dem Rechtskataster zunächst nur ganze Regelwerke, z. B. das EEG zugeordnet und aktualisiert werden, ist es erforderlich, dass die konkreten Einzelpflichten bekannt sind und die daraus folgenden Aufgaben verantwortlichen Personen mit Fristsetzung zugeordnet werden können. Dies ermöglicht der sog. Workflowbereich der RGC Manager Web-Software.

Die Arbeit mit einem digitalen Tool im Bereich der energierechtlichen Compliance bringt für alle Beteiligten deutliche Vorteile. Der Mandant erhält alle seine Rechtspflichten übersichtlich aufbereitet, inklusive eines Workflow-Managements. Aber auch die Anwälte, die mit der Software arbeiten, haben deutliche Effizienzvorteile: Sie können aus einem Pool an Rechtspflichten schöpfen und diese in einem bereits hundertfach erprobten Prozess an den Mandanten vermitteln.



Dr. Franziska Lietz hat Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover studiert. Nach einem Masterstudium im Umweltrecht und dem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Celle war sie in den Jahren 2012 und 2013 in einer auf Energie- und Medizinrecht spezialisierten Wirtschaftskanzlei als Rechtsanwältin tätig. Sie promovierte an der Universität Göttingen zum Thema

Stromspeicherung und Power-to-Gas. Seit 2016 ist sie wieder als Rechtsanwältin für die Kanzlei RITTER GENT COLLEGEN mit den Schwerpunkten Stromspeicherung, Elektromobilität und Umweltrecht tätig. Seit Juni 2018 ist sie Geschäftsführerin der RGC Manager GmbH & Co. KG.

PwC-Lösungen im Energie- und Klimarecht: Beschleuniger der Energiewende?

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Energie- und Klimapolitik können Legal Tech und der Einsatz spezifischer Tools ein wesentlicher Innovations-treiber sein und sogar den Weg für die Energiewende ebnen.

Für mich persönlich ist gerade die Schnittmenge der großen Transformationen unserer Zeit spannend: Auf der einen Seite die Digitalisierung aller Lebensbereiche und Sektoren, auf der anderen Seite die Energiewende, mit dem Erfordernis, nachhaltige Strukturen in allen Prozessen zu etablieren.

Das Energie- bzw. Klima(schutz)recht ist ein vergleichsweise datengetriebenes Rechtsgebiet, sodass der Ausbau von Fähigkeiten im Bereich Data & Analytics auch in der juristischen Auseinandersetzung mit diesen Themenkomplexen immer wichtiger wird.

Entscheidend dabei: Wie **erkenne, strukturiere und analysiere** ich vorhandene **energiespezifische Daten**, um die relevanten rechtlichen Vorgaben identifizieren zu können? Man denke da aus aktuellem Anlass an Erdgas- und Stromverbräuche, Leistungsdaten von Erzeugungsanlagen und die zahlreichen Kostenbestandteile, die wir z. B. auch von unseren privaten Stromrechnungen kennen.

Eine im Bereich Legal Tech häufig bedienete Metapher sind die „low hanging fruits“. So abgedroschen dieser Ausdruck klingen mag, so wichtig ist es, bei der Entwicklung von Legal-Tech-Lösungen systematisch und schrittweise vorzugehen. Manchmal bedeutet dies, zunächst auch kleinere (Teil-)Lösungen umzusetzen. Hieraus kann man wiederum Erkenntnisse für die Schaffung eines umfassenden, universellen Tools gewinnen, das am Ende einen messbaren Mehrwert für die Marktakteure der Energiewirtschaft schafft.

Bei der Entwicklung unserer Lösungen werden zunächst die bestehenden Beschaffungs- und Erzeugungsstrukturen sowie Geschäftsprozesse bei unserer Mandantschaft analysiert und hinsichtlich der Anforderungen an eine möglichst effiziente Umsetzung segmentiert. Hier werden insbesondere die **Versorgungssituation** und die **Marktrolle** sowie die daraus resultierenden **rechtlichen Konsequenzen** (Pflichten, Rechte, Fristen etc.) einbezogen.

Ein gutes Beispiel aus unserem Kanzleialltag ist das Management von Vertragslebenszyklen („contract lifecycle management“). Hier besteht eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten für digitale Lösungen – von der laufenden Aktualisierung bestehender Verträge und einem Abgleich mit den regulatorischen Rahmenbedingungen, über die Einspeisung in bestehende CRM-Systeme oder Plattformlösungen für den Online-Abschluss, bis hin zur Übergabe ins Controlling.

Da unsere **Mandantschaft Energieversorger und Ministerien, Akteure aus Industrie- und Gewerbe sowie Start-ups** umfasst, ist ein individueller Zuschnitt besonders wichtig. Bei Anwendung unserer Lösungen, etwa für ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, beginnen wir mit einer Datenabfrage über eine dynamische Plattform, die gleichermaßen von uns wie von unseren Mandanten genutzt werden kann: das **PwC Engagement Center**. Durch die dort angelegten Funktionen haben beide

Seiten nicht nur die konkrete Zeitschiene des Projektes im Blick, sondern können alle maßgeblichen Informationen wie Verbrauchs- oder Anlagendaten in einem Dashboard einsehen. Die Interaktivität dieser Plattform ist wesentlich für die Bereitschaft unserer Mandanten, neue digitale Anwendungen auch tatsächlich zu nutzen.

Anschließend daran verwenden wir verschiedene Tools aus dem Bereich Data & Analytics zur Strukturierung und Auswertung der Daten, insbesondere in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen innerhalb des PwC-Netzwerks. Aus juristischer Sicht sind hier naturgemäß die bestehenden Vertragsverhältnisse von Bedeutung. Sofern zweckmäßig, nutzen wir hier unser KI-gestütztes Tool **PwC Document Insights**. Diese Software-as-a-Service-Lösung ermöglicht einen schnellen Zugang zur Machine-Learning-Technologie und hilft dabei, möglichst effizient relevante **Informationen aus Dokumenten zu extrahieren**. Dies können vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt z. B. Preisanpassungsklauseln oder sonstige spezifische Regelungen rund um „Kontrahentenrisiken“ sein.

Die Ergebnisse aus diesem Prozessschritt übermitteln wir im Anschluss über die Plattform an unsere Mandanten. So können Fragestellungen aus Teilbereichen immer eindeutig zugeordnet und Rückfragen unmittelbar ermittelt und adressiert werden.

In einem letzten Schritt lassen sich die bisherigen Erkenntnisse über Schnittstellen in andere Anwendungen wie unsere cloudbasierte Lösung **eCMS** übertragen. Da eine genauestens abgestimmte Marktkommunikation für das Gelingen der Energiewende besonders wichtig ist, stellt das Tool durch intelligente Algorithmen sicher, dass nicht nur die maßgebliche Regulatorik, sondern auch die konkreten Veröffentlichungs-, Mitteilungs- und Antragspflichten aller Marktsegmente abgebildet werden. Änderungen

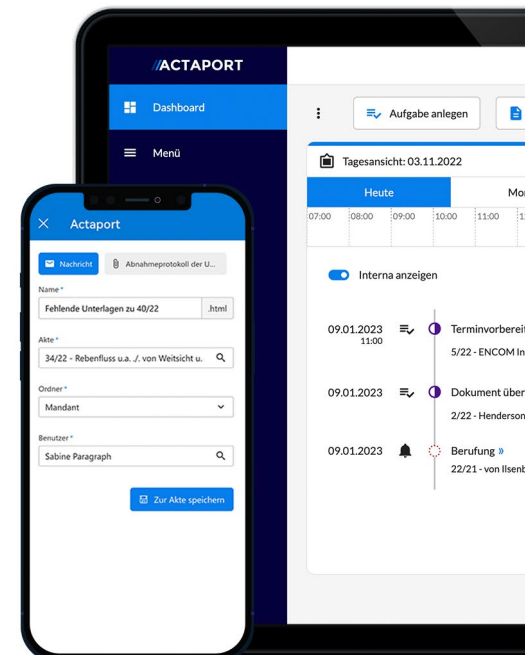
Mit cloud als Kanzlei mehr erreichen?

Actaport ermöglicht jederzeit und überall auf jeden Aspekt der Kanzlei zuzugreifen.

Sicher | digital | einfach



JETZT TESTEN



der Geschäftsaktivität kann der Mandant selbst hinterlegen und zukünftige Veränderungen der relevanten regulatorischen Maßgaben werden durch eCMS automatisch erfasst – unabhängig von strukturellen und personellen Veränderungen im Unternehmen.

Durch den Rückgriff auf die bereits strukturierten Daten und Erkenntnisse lassen sich in diesem Gesamtprozess aufwandsmindernde Maßnahmen entwickeln, die letztendlich das Beratungsbudget reduzieren. Wir helfen damit unserer Mandantschaft, die steigende Komplexität im Energie- und Klimarecht bei gleichzeitigem Kostendruck zu meistern und sich nachhaltig (und) rechtssicher aufzustellen.



Philipp Landorff ist Rechtsanwalt im Bereich Energie- und Klimarecht bei PwC Legal Deutschland. Er berät Unternehmen entlang der gesamten

Wertschöpfungskette sowie die öffentliche Hand bei regulatorischen Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der ESG-Agenda, E-Mobility-Lösungen und umfassenden Energiekonzepten. Im Rahmen seiner Tätigkeit im Transformation Management wirkt er an der Entwicklung von Legal Tech-Lösungen und bei der Umsetzung spezifischer Digitalisierungsprojekte mit. Seit 2020 ist er Mitglied der Legal Tech-Initiative [recode.law e.V.](https://www.recodelaw.com)

Einzelanwalt gegen Umweltsünden: Der Umweltsünden-Alarm

Haben Sie eine wilde Müllkippe im Wald entdeckt, ölige Schlieren im See oder merkwürdige Gerüche, die so einfach nicht sein sollten? Es braucht nicht mehr als ein paar Daten und ein paar Klicks in einem Webformular – schon geht **der Umweltsünden-Alarm** los und **informiert die zuständigen Behörden**. Diese können die Ursachen zeitnah abstellen und bereits entstandene Schäden zumindest mittelfristig beheben.

Mit dem Umweltsünden-Alarm können Menschen auf einfache, digitale Art zum Umweltschutz beitragen. Unsere Wälder und Seen sind keine staatliche Dienstleistung, die wir in Anspruch nehmen können und deren Qualität eben variiert. Wir sind vielmehr Teilhaber an einem Ökosystem, das auch auf unsere Beiträge angewiesen ist. Diese können schon darin liegen, auf Umweltschäden hinzuweisen, damit die Behörden sie adressieren können.

Leider ist oft nicht klar, an wen eine Meldung ergehen sollte. Denn die Zuständigkeiten variieren von Bundesland zu Bundesland.

Wer hat schon Lust, sich mit dem Paragraphen-Dschungel auszusetzen, um auf einen Müllberg hinzuweisen, den doch auch alle anderen sehen können? So bleiben die Behörden oft monatelang im Dunkeln, während die Missstände sich verschlimmern.

Der Umweltsünden-Alarm übernimmt die Zuordnung einer Meldung zu einer Behörde und die Kommunikation mit der staatlichen Stelle. Zuerst wird der über das Webformular eingegebene Sachverhalt (mit genauer Ortsangabe, gern auch als GPS-Koordinate aus der Karten-App) in ein standardisiertes Format gebracht. Sodann wird er per elektronischem Rechtsverkehr der sachlich und örtlich zuständigen Stelle übergeben.

Die Meldung erfolgt standardmäßig anonym, um die persönlichen Daten der Betroffenen zu schützen; auf Wunsch ist aber auch mehr Transparenz möglich. Bei Interesse leite ich außerdem die Antwort der Behörde weiter.

Sollte der Staat nicht zeitnah tätig werden, kommen übrigens auch rechtliche Schritte in Betracht. Hierbei handelt es sich dann aber um einen separaten Vorgang, für den ich als Anwalt für Umweltrecht zu meinen üblichen Mandatsbedingungen zur Verfügung stehe.



Dr. Dirk Böhler ist seit 2015 Rechtsanwalt für Umweltrecht. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Immissionsschutz, Boden, Wasser,

CO₂-Emissionen und Energieregulierung. Er hat außerdem einen Lehrauftrag für den internationalen MBL-Studiengang Energierecht der TU Berlin.
www.boehlaw.de



© elenabsi

NFTs: Das steckt hinter dem Hype

Eine Erklärung und rechtliche Einordnung

Arno Lampmann, Alexander Lindl

Was 2017 mit süßen Katzencartoons, den Cryptokitties begann, führte im Jahr 2021 zu einem förmlich explodierenden Non-Fungible-Token-Markt, welcher sich bisweilen zum Milliardengeschäft entwickelt hat. So steigerte sich das Marktvolumen von ca. 2,5 Mrd. USD im ersten Quartal 2021 auf über 60 Mrd. USD Mitte 2022. Dabei erzielte alleine die NFT-Handelsplattform „Opensea.io“ im Februar 2021 bereits ca. 96 Mio. USD Umsatz, der sich innerhalb eines Jahres auf 20 Mrd. USD steigerte. Doch was genau sind „NFTs“ überhaupt? Welche Anwendungsbereiche gibt es für sie? Und wie sind diese rechtlich einzuordnen? Der folgende Artikel beantwortet diese Fragen und verschafft einen Überblick über NFTs.

Was sind NFTs und wie funktionieren sie?

Hierfür müssen wir uns zunächst mit der Distributed-Ledger-Technologie beschäftigen, auf der Non-Fungible-Tokens (NFTs) als kryptographische Token basieren und deren mitunter bekannteste Ausprägung die Blockchain ist. Diese stellt eine Datenbank dar, welche sich aus mehreren, miteinander verknüpften Datenblöcken als Datenbank einträge zusammensetzt. Ein NFT ist ein solcher Datenblock, der einen einzigartigen Datensatz enthält. Dieser setzt sich u. a. aus den einen spezifischen NFT repräsentierenden, verschlüsselten und damit manipulations-sicheren Informationen zusammen, beispielsweise dem sog. öffentlichen Schlüssel

(„Kontonummer“ eines Wallets), der den NFT einem Walletinhaber zuordnet und damit die derzeitige NFT-Inhaberschaft ausweist. Dabei ist ein Wallet eine Art Konto oder auch digitaler Geldbeutel, in welchem sich die „privaten Zugangs-/Zugriffsdaten“ zu dem jeweiligen Kryptotoken befinden, welche es dem jeweiligen Inhaber ermöglichen, über diesen zu verfügen.

Eine NFT-Transaktion führt dazu, dass ein neuer Datenblock entsteht. Der Datenblock enthält dann den öffentlichen Schlüssel zum Wallet des Erwerbers bzw. der Erwerberrin sowie spezifische Transaktionsdaten und einen kryptografischen Verweis auf den ihm vorangehenden Block, durch welchen er diesem angehangen wird. Da sich dieser

Verweis aus einer einzigartigen Kombination der im vorhergehenden Block enthaltenen spezifischen, verschlüsselten Information zusammensetzt, entsteht eine Verstrickung zwischen den Blöcken, die eine unveränderliche, manipulationssichere Aneinanderreihung der Datenblöcke in Form einer „Blockkette“ (Blockchain) zur Folge hat. Das bedeutet, dass die gesamte Transaktionshistorie lückenlos dokumentiert wird. Kontrolliert werden die Blockchain bzw. die enthaltenen Informationen dezentral durch ein sog. „Peer-to-Peer-Netzwerk“, in welchem Kopien dieser Datenbank auf verschiedenen Servern mehrerer Nutzer und Nutzerinnen dezentralisiert gespeichert sind. Neue Transaktionen werden nur „eingetragen“, wenn die Mehrheit der „kontrollierenden“ Nutzer und Nutzerinnen die Transaktion anhand der im vorhergehenden Block vorliegenden Informationen, wie über die bisherige Inhaberschaft etc. als „rechtmäßig“ verifiziert hat.

Zweck und mögliche Anwendungsbereiche

NFTs sind eine Antwort auf folgendes Problem: Digitale Werke lassen sich ohne jeglichen Qualitätsverlust leicht vervielfältigen, sodass deren Originalität im Gegensatz zu (erkennbaren) Kopien realer Kunst keine werthaltige Abgrenzung gegenüber deren digitalen Kopien darstellt. Dort setzt der NFT als Kryptotoken, der einen Wert, einen Anspruch oder ein Recht darstellen kann, an.

Im Gegensatz zu Fungible Tokens, die lediglich irgendeinen bezifferbaren Wert darstellen, welcher gegen (in der Summe) gleichwertig wertreferenzierte Tokens beliebig austauschbar ist und folglich als digitales Zahlungsmittel (Kryptowährung wie Bitcoin, Ether) fungieren, zeichnen sich NFTs nicht durch deren beliebige Austauschbarkeit untereinander, sondern ganz im Gegenteil gerade durch deren jeweilige (technische) Einzigartigkeit aus. Die Einmaligkeit des den NFT repräsentierenden Datensatzes

ermöglicht es, jeden beliebigen einzigartigen digitalen oder körperlichen Vermögenswert (z. B. Gemälde, Häuser, Patente, Videos, Internet-Memes, digitale Kunst, Unternehmensanteile) bzw. individuelle Rechte an diesem (Eigentum, Besitz) darzustellen, was schier unbegrenzte Anwendungsmöglichkeiten der sog. Tokenisierung mit sich bringt.

Diese Eigenschaft einer technisch einzigartigen, manipulationssicheren Darstellungsmöglichkeit erzeugt eine digitale Exklusivität mit der Folge, dass sich digitale „Originale“ nun qua „NFT-Echtheits-Zertifikat“, ähnlich der Signatur eines Künstlers auf seinem Kunstwerk, einem Inhaber zuordnen, also gerade von makellosen digitalen Kopien abgrenzen und somit wertbildend authentifizieren bzw. wertsteigernd handeln lassen. Dabei stellt die auf der Blockchain unveränderbar verstrickte und damit manipulationsichere Aneinanderreihung der Blöcke eine hohe Datenintegrität sicher, welche einen diebstahlgeschützten und damit authentischen Handel ermöglicht. Dadurch wäre es bei der Abbildung ganzer Patent- und Grundbuchregister auf der Blockchain auch denkbar, sogar den professionellen, tokenisierten Handel mit Patenten und Grundstücken vollständig digital zu erschließen.

Rechtliche Herausforderungen

Nun zu den rechtlichen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit NFTs ergeben. Zahlreiche Rechtsfragen sind noch nicht abschließend geklärt, weswegen sich mit deren rechtlicher Einordnung auf Grundlage bestehender Regelungen auseinandergesetzt wird.

Zivilrechtliche Einordnung des NFTs

Eigentumsrecht

Ausgangspunkt ist das absolut, also gegenüber jedermann, wirkende Eigentumsrecht (§ 903 BGB). Da dieses an das Sacheigentum, also an körperliche, räumlich abgrenzbare und greifbare Gegenstände anknüpft

(§ 90 BGB), kommt alleine eine analoge sachenrechtliche und damit eigentumsrechtliche Anwendbarkeit auf digitale NFTs in Betracht, wie sie generell schon allgemein für Kryptotoken diskutiert wird und für welche eine planwidrige Regelungslücke und zugleich eine vergleichbare Interessenlage hinsichtlich der Eigentumsfähigkeit von NFTs bestehen müsste. Eine Regelungslücke liegt vor, denn NFTs werden bisher von keiner Norm direkt erfasst. Deren Planwidrigkeit erfordert, dass der Gesetzgeber NFTs durch seine eigentumsrechtlichen Normen mitreglementiert hätte, wenn er diese mitbedacht hätte.

Einerseits kann man annehmen, dass die aktuelle Regelungslücke nur aufgrund der aktuellen und dynamischen Entwicklung von Kryptotoken besteht, wegen der sich der Gesetzgeber zeitlich schlicht noch nicht eigentumsrechtlich mit diesen befassen konnte bzw. diese spezifisch geregelt hat. Deswegen kann aufgrund des Fehlens dahingehender Regelungen auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine eigentumsrechtliche Regulierung entschieden hat. Aufgrund grundlegender Unterschiede zwischen Kryptotoken und Software, wie insbesondere der fehlenden Kopierbarkeit aufgrund der Blockchain-Verankerung, lässt sich auch aus der Entscheidung gegen eine sachenrechtliche Regelung von Software nichts anderes folgern. Auch die vergleichbare Interessenlage kann angenommen werden, denn das Schutzbedürfnis eines Kryptotokeninhabers ist demjenigen eines Sacheigentümers nahe.

Indem jedem NFT durch die Blockchain-technologie ein einzelner Berechtigter zugeordnet und eine hinreichende Transparenz erfüllt wird, wird auch dem Spezialitäts- und Publizitätsprinzip entsprochen, sodass NFTs dem § 90 BGB entsprechend als „Sachen“ angesehen werden können. Dies hätte zur Folge, dass sich die Übertragbarkeit von NFTs nach den §§ 929 ff. BGB analog richten würde.

Andererseits kann man dem entgegenhalten, dass der sachenrechtliche Typenzwang die Anwendbarkeit ausschließlich auf die gesetzlich vorgegebenen Gestaltungen beschränkt und dass nach derzeitiger Rechtsprechung kein Eigentum an Daten bzw. digitalen Werken besteht. Demnach lassen sich Kryptotoken gerade nicht analog § 90 BGB als „Sache“ qualifizieren und sind folglich auch nicht eigentumsfähig. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass hier lediglich die Anwendbarkeit bestehenden Rechts ausgeweitet und nicht etwa neue, gesetzlich unbekannte dingliche Rechte geschaffen werden sollen. Der numerus clausus gilt gerade nicht hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs des Sachbegriffs an und für sich, um den es bei der Problematik der hiesigen Analogie im Ursprung geht.

Sollten Token dennoch keine Sachen im Sinne des § 90 BGB analog sein, kommt eine Übertragung nach den Regeln der §§ 398 ff. BGB als Forderung in Betracht. NFTs, die mit einem physischen Werk verbunden sind, also das Eigentum an dem verbundenen Asset widerspiegeln sollen, könnten zudem ein sonstiges Recht nach § 413 BGB darstellen, die nach §§ 413, 398 S. 1 BGB übertragen werden. Dabei kann der erforderliche Abtretungsvertrag wohl nach dem objekti-

ven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) schon durch die beiderseitige Autorisierung einer bestimmten Tokentransaktion durch schlüssiges Verhalten konkludent zustande kommen.

„Sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB

Da die Einordnung einer Rechtsposition als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB eine Vergleichbarkeit mit den dort ausdrücklich aufgezählten Rechtsgütern erfordert, verlangt eine dahingehende Qualifikation von NFTs eine eigentumsähnliche Stellung. Diese kann gegeben sein, weil das NFT jederzeit einer bestimmten Walletadresse zugewiesen ist, welche ausschließlich der Zugriffsmöglichkeit des Inhabers oder der Inhaberin unterliegt, sodass das NFT immer eindeutig der Person des Inhabers zugeordnet werden kann (Zuordnungsfunktion). In dem Wallet befinden sich zudem die für eine Verfügung über das NFT zwingend erforderlichen Zugangsdaten in Form eines privaten Schlüssels, sodass allein dessen Inhaber:in im Stande ist, bezüglich des NFTs zu verfügen. Er kann also jeden Dritten von dessen Nutzung aufgrund seiner Befugnisse, ähnlich der dem berechtigten Besitzer immanenten Verfügungsgewalt, ausschließen (absolute Ausschlussfunktion).

Urheberrecht

Für einen urheberrechtlichen Schutz müsste es sich bei NFTs um persönliche, geistige Schöpfungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handeln, die auf einer menschlichen Gestaltung beruhen. NFTs sind jedoch Dateneinheiten, die mittels eines implementierten Programmcodes auf der Blockchain (Smart Contract) rein maschinell selbstständig durch einen Computer generiert und ggf. auch auf einen anderen Inhaber ebenso automatisiert übertragen werden. Zudem bilden sie zugleich nur einen Vermögensgegenstand bzw. dessen Eigentumsverhältnisse auf der Blockchain ab. Sie sind gerade keine menschliche, geistige Schöpfung und unterliegen ähnlich der Einordnung von Kryptowährung folgerichtig nicht dem Urheberrechtsschutz.

Zivilrechtliche Einordnung des verknüpften Assets

Bei der Beurteilung, wie die Verknüpfung des dargestellten digitalen oder körperlichen Assets rechtlich zu bewerten ist, ist die Ausgangsfrage, was der NFT-Käufer oder die -Käuferin genau erwirbt. Die etwaige Eigentumsfähigkeit der NFTs selbst kann ausschließlich zum Eigentum an dem Token

Mobile anwaltliche Zeiterfassung.

Schnell, effizient, profitabel.

Mithilfe unserer mobilen Zeiterfassung LEXolution.TIME Mobile können Sie Ihre Stunden ganz bequem über Smartphone oder Tablet umgehend eintragen.

MEHR DAZU

STP IIII

und nicht automatisch auch an dem verknüpften Asset führen. Der NFT-Inhaber erlangt diesbezüglich durch seine Inhaberschaft lediglich ein digitales „Echtheitszertifikat“, also eine Art Urkunde, die ihm anhand der im Token enthaltenen Metadaten seine Inhaberschaft an dem Asset bestätigt und welche aufgrund der fälschungssicheren Blockchain-Technologie einen gewissen Beweiswert enthält. Schließlich gilt die selbstständige bzw. getrennte Beurteilung des repräsentierten Assets auch in urheberrechtlicher Sicht.

Steuerrecht

Aus steuerrechtlicher Sicht sind NFTs wie körperliche Gegenstände zu bewerten, sodass etwaige Vermögenszuwächse im Rahmen einer Veräußerung grundsätzlich zu versteuern sind, wobei auch hier die Funktion des jeweiligen NFTs über steuerrechtliche Details entscheidet.

Aufsichts- und Kapitalmarktrecht

In kapitalmarkt- und aufsichtsrechtlicher Hinsicht hängt die rechtliche Einordnung eines NFTs hauptsächlich von dessen Art, also welchen Zweck dieser erfüllen soll, sowie vom auftretenden Marktteilnehmer ab, wodurch sich die Anwendbarkeit des KWG, VermAnlG oder WpHG mit den entsprechenden Pflichten ergeben könnte, wobei der Wertpapierbegriff nach dem WpHG aufgrund fehlender Standardisierbarkeit bzw. Fungibilität wohl höchst fraglich ist.

Strafrecht

Bei Manipulationen der Blockchain, die zu unrechtmäßigen Inhaberschaften führen, scheidet ein Diebstahl, also die Wegnahme

einer Sache nach § 242 StGB zunächst aus, denn wegen des im Strafrecht herrschenden Analogieverbots aus Art. 103 Abs. 2 GG kann ein NFT hier nicht entsprechend unter den Sachbegriff gefasst werden.

Für die Strafbarkeitstatbestände des „Ausspähens und Abfangens von Daten“ nach §§ 202a ff. StGB oder der Datenveränderung nach § 303a StGB wäre zu klären, ob es sich bei NFTs um Daten im strafrechtlichen Sinn handelt und wer als deren Verfügungsberechtigter gilt.

Fazit

Schlussendlich stellen sich noch zahlreiche Rechtsfragen hinsichtlich der rechtlichen Einordnung von NFTs. Diese gilt es abschließend zu beantworten, um den erheblichen Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken, welche sich mitunter negativ auf das Potenzial von NFTs als digitale, innovative Erscheinungsform auswirken. Rechtssicherheit hingegen wäre förderlich für eine breitflächige Inanspruchnahme bzw. Akzeptanz in der Praxis.

Selbst wenn man nach den vorstehend gemachten Ausführungen eine analoge Anwendbarkeit der bestehenden sachenrechtlichen Regelungen auf NFTs annimmt, ist es demnach schon aufgrund des stetig wachsenden Anwendungsbereichs und denkbarer Anwendungsmöglichkeiten von NFTs wünschenswert, dass ein „zukunftsorientierter“ Gesetzgeber die Realisierung dieser vielfältigen Potenziale durch einen rechtssicheren Rahmen innovationsfördernd ermöglicht. Am effektivsten begegnet der Gesetzgeber den bestehenden rechtlichen Unsicherheiten mit neuen, ausdrücklichen Regelungen, die sowohl der neuartigen Blockchain-Technologie im Allgemeinen als

auch den sich mitunter daraus ergebenden Besonderheiten von NFTs im Speziellen angemessen Rechnung tragen.

Denn auch wenn davon ausgegangen werden darf, dass NFTs sich beispielsweise im digitalen Kunsthandel nachhaltig etablieren werden bzw. bereits etabliert haben, gibt es gerade hinsichtlich der mit den NFTs verknüpften körperlichen Gegenstände der realen Welt noch großes rechtliches Potenzial. Dieses sollte insbesondere in der Weise ausgeschöpft werden, dass an die Übertragung des NFT selbst unmittelbar auch rechtliche Folgen für die dahinterstehenden Assets geknüpft werden.



Rechtsanwalt **Arno Lampmann** ist Partner der Kanzlei LHR Rechtsanwälte und konzentriert sich als Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz vor allem auf das Marken-, Medien- und Wettbewerbsrecht. Er unterstützt Unternehmen und Persönlichkeiten bei der schnellen und effektiven Rechtedurchsetzung und dem Schutz ihres guten Rufs. Er ist Mitautor des unter anderem von Herrn Professor Thomas Hoeren herausgegebenen Handbuchs Multimedia-Recht und Mitherausgeber des im August 2022 erschienenen Praxishandbuchs „Anspruchsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht“.



Alexander Lindl (LL. M.) studiert Jura in Köln und ist bei LHR als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.



© Feodora

Das Mandantenerlebnis im Mittelpunkt: Fünf Tipps für mehr Anfragen und zufriedener Mandant:innen

René Fergen

Nach welchen Kriterien wählen Mandant:innen und Mandanten (wir sprechen im Folgenden nur über Privatpersonen) ihren Rechtsanwalt aus? Es sind wahrscheinlich andere, als Sie denken. Denken Sie an Ihren Zahnarzt: Wissen Sie, ob dieser medizinisch gut ist? Wissen Sie, dass er ein besserer Mediziner ist als die 20 anderen Zahnärzte in Ihrer Stadt? Wahrscheinlich nicht. Woher wollen Sie das auch wissen? Sie sind eben kein Mediziner. Sie suchen Ihren Zahnarzt also nicht nach seiner fachlichen Qualifikation aus. Sie gehen einfach davon aus, dass er Ihnen bei Ihrem Anliegen helfen kann. Er ist schließlich Zahnarzt! Aber woran machen Sie jetzt fest, ob Ihr Zahnarzt gut ist? Ganz ein-

fach: An Ihrem Kundenerlebnis, also der Gesamtheit Ihrer Interaktionen mit dem Unternehmen.

Für die meisten Menschen ist ein Zahnarzt gut, wenn er leicht auffindbar und einfach kontaktierbar ist. Man kann bei ihm schnell einen Termin erhalten – im Optimalfall sogar gleich einen auf der Website buchen. Das Personal ist freundlich und respektvoll. Der Zahnarzt nimmt sich Zeit für Sie. Der Kontakt und die Termine sind schnell und einfach. Dass er Ihnen die Zahnfüllung ordentlich setzt, setzen Sie voraus. Und solange Sie nicht mit mehr Beschwerden als zuvor die Zahnarztpraxis verlassen, sind Sie zufrieden.

Und was hat das jetzt mit Anwält:innen und Anwälten zu tun?

Genau so denkt Ihre Mandantschaft über Rechtsanwält:innen. Ihr nächster Mandant weiß nicht, ob Sie ein besserer Jurist als andere sind. Er geht davon aus, dass Sie ihm weiterhelfen können – Sie sind ja schließlich Rechtsanwalt! Ihre rechtliche Beratung ist zwar Ihr Hauptprodukt, aber diese Leistungen bieten andere Kanzleien auch an. Was den Unterschied macht und entscheidet, ob ihr Mandant Sie weiterempfiehlt, ist das Mandantenerlebnis, das Sie bieten:

- Wie gut sind Sie online auffindbar?
- Wie schnell und einfach erhält man einen Termin?
- Kann man bereits auf Ihrer Website flexibel eine Anfrage stellen?
- Wie einfach und schnell kann man Dokumente und Informationen übermitteln?
- Können diese schon vorab hochgeladen werden oder müssen sie zum Termin mitgebracht und im Wartezimmer erst einmal Formulare ausgefüllt werden?
- Stellen Sie im ersten Termin erst einmal eine Vielzahl an Fragen oder können diese schon vorab zuhause mithilfe eines Fragebogens beantwortet werden?
- Wird man zu seiner Sache automatisiert per E-Mail auf dem Laufenden gehalten oder sind wiederholte Nachfragen nötig?

Die meisten Kanzleien setzen auch in der Werbung auf ihre fachliche Kompetenz. Und als Jurist:innen wissen wir, dass genau das am Ende elementar wichtig ist. Nichtsdestotrotz gibt es einen Unterschied zwischen Ihrer tatsächlichen Kompetenz und Ihrer wahrgenommenen Kompetenz. Für Ihre Mandantschaft heben Sie sich von anderen Kanzleien nicht durch Ihre Expertise ab, sondern durch das Erlebnis, das Sie ihnen bieten. Ist dieses gut, steigt Ihre wahr-

genommene Kompetenz und so auch die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Leistung als Hauptprodukt.

Wie schaffe ich als Kanzlei ein besonderes Mandantenerlebnis?

In Zukunft werden die folgenden Punkte darüber entscheiden, wer Mandant:innen gewinnt (und hält) und wer nicht:

1. Offene Türen (niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten)
2. Reaktionsart und -zeit
3. Einbindung des Mandanten
4. Transparente Preise und Bezahlung
5. Empathie

Wie die Kanzlei der Zukunft arbeitet

1. Bieten Sie offene Türen an (Make it easy!)

Der Großteil der Rechtsuchenden bedient heute bei der Suche nach der passenden Anwältin das Internet. Seien Sie dort, wo Ihre potenzielle Mandantschaft ist – seien Sie im Internet gut auffindbar. Damit endet es jedoch noch nicht: Wenn jemand auf Ihrer Website landet, machen Sie es ihm leicht, Kontakt aufzunehmen?

Neben den Bürozeiten ist dabei auch Folgendes zu beachten: Immer mehr Privatpersonen erledigen heute Hotelbuchungen, Arztterminbuchungen und sogar ihre Steuererklärung schnell und einfach per Smartphone. Sie sind es also immer mehr gewohnt, alle Services und Produkte mit einigen Klicks über ihr Handy zu buchen. Die Folge: Immer weniger Menschen möchten telefonieren. Ermöglichen Sie potenziellen Mandant:innen also, sich abends auf der Couch, morgens in der Bahn oder nachmittags auf der Arbeit mit ihrem Problem an Sie zu wenden. So halten Sie die Hürden niedrig und machen es Mandant:innen einfach.

2. Wie schnell reagieren Sie?

Kennen Sie das folgende Szenario? Ein Rechtsuchender ruft in Ihrer Kanzlei an, Sie sind jedoch beschäftigt. Nach zwei Stunden rufen Sie zurück und erhalten die Rückmeldung, dass sich die Sache bereits erledigt habe (die Kurzform für: Ich habe in der Zwischenzeit einen anderen Anwalt erreicht).

Ihre potenziellen Mandant:innen möchten eine schnelle Rückmeldung erhalten. Das muss nicht sofort ein persönlicher Anruf sein. Viele Menschen sind bereits zufrieden, wenn sie merken, dass ihr Anliegen aufgenommen und bearbeitet wird. Mit

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Mehr Informationen unter datev.de/anwalt oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**.

Sie gründen Ihre eigene Kanzlei? Know-how und Software finden Sie unter datev.de/anwalt-startpaket.



DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

einer sofortigen E-Mail, die den Eingang der Anfrage bestätigt, die schnellstmögliche Bearbeitung zusichert und Ausblick auf die nächsten Schritte gibt, heben Sie sich bereits von den meisten Kanzleien ab und verschaffen vielen Ihrer potenziellen Mandant:innen einen zufriedenstellenden Erstkontakt. Dafür müssen Sie und Ihr Personal auch nicht ständig verfügbar sein: Eine solche E-Mail-Sequenz lässt sich automatisiert abbilden. Einige moderne Kanzleien bieten, nach einer ersten Sichtung der Informationen, zudem die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung. So bieten Sie ein Kundenerlebnis auf höchstem Niveau, denn Sie ersparen den Rechtssuchenden die Ungewissheit des Rückruf-Zeitpunkts, einen Rückruf zu unpassenden Zeiten und den zeitraubenden Tanz bei der telefonischen Terminfindung („Ich hätte noch den 13. Um 12.00 Uhr“ – „Der passt leider nicht, ginge auch der 14.“ – „Leider nicht, aber ...“). So optimieren und beschleunigen Sie den Weg des potenziellen Mandanten zur persönlichen Betreuung und entlasten darüber hinaus Ihr Sekretariat.

3. Halten Sie Mandant:innen auf dem Laufenden

Sie haben die Mandantin durch ein großartiges Kundenerlebnis gewonnen, jetzt heißt es: Auf dem Laufenden halten! Für Sie ist es vielleicht der fünfte Verkehrsunfall in dieser Woche. Für Ihre Mandantin ist es der erste Verkehrsunfall in ihrem Leben. Darüber hinaus ist sie vielleicht dringend auf das Geld der Versicherung angewiesen. Sie ist in dieser neuen Situation ängstlich, aufgeregt und angespannt. Sie möchte deshalb wissen, was mit ihrem Fall passiert – und fragt bei Ihnen nach. Ihre Kanzlei wird durch solche ständigen Anrufe und Nachfragen von der Mandatsbearbeitung abgehalten, aber glauben Sie mir: Ihre Mandantschaft hat auch keine Lust darauf. Eine Lösung,

die beiden Seiten das Leben leichter macht: ein Mandantenportal. Gibt es Neuigkeiten, wie neu erstellte Schriftsätze, können diese dort hochgeladen und die Mandantin sofort benachrichtigt werden. Im besten Fall können dort auch gleich Rückfragen und Anmerkungen ausgetauscht werden.

4 Preise und Bezahlung

Ein kleines Gedankenexperiment (von Ed Walters, CEO von Fastcase): Sie gehen in ein schickes Restaurant und bestellen Hummer. Da Sie auf der Speisekarte keinen Preis finden, fragen Sie den Kellner, wie viel der Hummer kostet. Er sagt, dass der Preis die Zeit des Fischers, die Zeit, die der LKW-Fahrer braucht, um den Hummer zum Restaurant zu bringen, und die Zeit, die der Koch braucht, um den Hummer zuzubereiten, berücksichtigen muss. Den Preis erfahren Sie erst mit der Rechnung nach dem Essen. Würden Sie den Hummer bestellen?

Es gibt einen Grund, warum Restaurants feste Preise setzen: So können Sie als Gast Ihr Essen genießen, ohne sich Sorgen über die endgültigen Kosten machen zu müssen. Die meisten Anwaltskanzleien tun dies nicht, und so zögern viele potenzielle Rechtssuchende bei der Beauftragung eines Anwalts oder machen sich bei jedem Arbeitsschritt erhebliche Sorgen um den endgültigen Preis. Das verschlechtert das Kundenerlebnis. Eine Lösung stellen in solchen Fällen Pauschalhonorare dar. Sollten diese nicht möglich sein, hilft auch schon eine erhöhte Preistransparenz im ersten Gespräch und insbesondere am Ende bei der Rechnungsstellung.

5. Empathie

Der für mich wichtigste Punkt. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Technologie Ihnen bietet. Die Anzahl der Arbeitsschritte, die Technologie Jurist:innen und Kanzleimit-

arbeitenden abnehmen kann, wird sich in Zukunft weiter erhöhen. Es gibt jedoch eine Sache, die Ihnen Technologie nicht abnehmen können wird: Empathie.

Sie können den besten Internetauftritt und die einfachste und schnellste Mandatierungsstrecke haben – das wird keinen Mandanten wiederkommen lassen, der sich bei Ihnen nicht wertgeschätzt und gut behandelt fühlt. Als Mensch mit einem Rechtsproblem möchte ich mit jemandem sprechen, der mein Problem versteht und sich damit befasst. Nehmen Sie sich also die nötige Zeit für Ihre Mandant:innen und vermitteln Sie ihnen nicht das Gefühl, als ein Fall von vielen abgefertigt zu werden. Je mehr Aufgaben Technologie übernehmen wird, desto wichtiger und entscheidender wird Empathie werden.

Fazit: Die Mandantinnen und Mandanten im Blick

Den Konkurrenzkampf im B2C-Sektor wird nicht die juristisch beste Rechtsanwaltskanzlei gewinnen. Wirtschaftlich erfolgreich werden die Kanzleien, die sich Gedanken über ihr Mandantenerlebnis machen. Aber keine Angst: Ein gutes Mandantenerlebnis zu schaffen, ist heutzutage keine Raketenwissenschaft. Mit modernen Tools zur einfachen Kontaktaufnahme und Mandatsanbahnung können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne hohen Aufwand ein exzellentes Kundenerlebnis und damit einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.



René Fergen ist Diplom-Jurist, Co-Founder und Geschäftsführer von JUPUS sowie Gründer und Vorsitzender des Legal Tech Trier e.V. Sein Studium hat er in Trier und Sheffield absolviert.



© Prasong

Wie Juristen und Juristinnen von der Softwarebranche lernen können

(Digitalisierungs-)Ziele mit der OKR-Methode erreichen

Romy Graske

Wissen Sie, wo Sie mit Ihrer Kanzlei in zwei bis fünf Jahren sein wollen? Oder arbeiten Sie jeden Tag bis zum Anschlag, von Frist zu Frist? Sie lösen als Syndikus in Ihrer Rechtsabteilung jeden Tag Probleme, aber für die großen Projekte bleibt kaum Zeit? Besteht in Ihrem Team Unzufriedenheit hinsichtlich Arbeitsbelastung, Kommunikation oder der strategischen Ausrichtung der Kanzlei oder Rechtsabteilung? Kurzum: Es liegt das Gefühl in der Luft, es muss sich etwas ändern. Die Lösung könnte in der OKR-Methode liegen.

Die OKR Methode – ein Managementsystem aus der Softwarebranche

Die OKR-Methode (Objectives and Key Results) ist eine Managementtechnik, die ihre Ursprünge in der Softwarebranche hat. Sie wurde erstmals in den Anfängen bei Intel während der 1970er Jahre praktiziert. Google wendete diese Methode ab 1999 an – zum unternehmerischen Erfolg von Google muss an dieser Stelle wohl nichts gesagt werden. So ist nachvollziehbar, warum die Methode gerade bei heutigen Start-ups aus der Digitalbranche so beliebt sein dürfte. Doch hört

und schaut man sich in der Juristenbranche um, scheint es eine noch eher unbekanntere Methode zu sein – obwohl sie doch genauso für Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen anwendbar wäre. Was verbirgt sich also hinter dieser Methode und können wir Juristen und Juristinnen von der Softwarebranche etwas Wertvolles lernen?

Das Objective: Was ist das Ziel? Wo wollen Sie hin?

Jede OKR-Planung beginnt immer mit der Frage: Was ist das Ziel Ihrer Rechtsanwaltskanzlei oder der Rechtsabteilung, die Sie leiten?

Objective = Was ist das Ziel des Unternehmens?

Dabei muss man zwischen der Rechtsabteilung innerhalb eines Unternehmens und der Rechtsanwaltskanzlei als Unternehmen unterscheiden.

Rechtsabteilungen sind im Wesentlichen Servicedienstleister für die anderen Abteilungen im Unternehmen. Die Kernaufgabe einer Rechtsabteilung besteht darin, auftretende Probleme möglichst pragmatisch zu lösen oder sogar theoretische Probleme zu lösen, bevor sie sich realisieren können. Sie entwickelt also kein eigenes Produkt, sondern unterstützt die anderen Abteilungen dabei, das Produkt des Unternehmens rechtskonform auf dem Markt zu verkaufen und möglichst wenig internen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Dabei muss sich die Rechtsabteilung an den vom Management vorgegebenen Unternehmenszielen orientieren und daraus eigene Abteilungsziele entwickeln (z. B. effizientes Abarbeiten von Anfragen anderer Abteilungen).

Rechtsanwaltskanzleien hingegen sind „das Produkt“ selbst. Sie erbringen Rechtsberatungsdienstleistungen, zugeschnitten auf bestimmte Fallkonstellationen und Zielgruppen. Kernziele einer jeden Kanzlei werden also sein eine wirtschaftlich rentable Rechts-

beratungsleistung anzubieten, bei maximal möglicher Qualität, was in der Regel anhand der abrechenbaren Stunden des einzelnen Anwalts oder der einzelnen Anwältin gemessen wird. Das Ziel einer Rechtsanwaltskanzlei könnte sein: in fünf Jahren die bedeutendste Kanzlei im XY-Recht in Deutschland zu sein.

Zwischen den möglichen Zielen besteht also schon einmal ein bedeutender Unterschied. Was das Ziel im Einzelnen sein soll, muss die Führungsebene im ersten Schritt für sich ermitteln und darüber absolute Klarheit gewinnen.

Wie die Rechtsabteilung und die Rechtsanwaltskanzlei dann zu ihrem jeweiligen Ziel gelangen und sich dabei gerade nicht im Alltagsstress verlieren, das beantworten die sog. Key Results.

Die Key Results: Woran machen Sie fest, ob Sie das Ziel erreicht haben?

Wann genau das Ziel erreicht worden ist, darüber sollen in einem nächsten Schritt die sog. Key Results eine klare, unmissverständliche Aussage treffen. Sie geben eine Antwort auf das zuvor beispielhaft aufgestellte Objective: Wann sind wir die bedeutendste Kanzlei im XY-Recht und woran messen wir

das? Key Result: Wenn wir im XY-Ranking des Jahres 2024 auf Platz 1 stehen.

Das Objective ist das Ziel. Die Key Results sind der messbare Weg zum Ziel.

Da das Key Result „nur“ beschreibt, was das messbare Zwischenergebnis ist, ist der Mitarbeiter frei darin zu entscheiden, wie er das Ergebnis herbeiführt. Aus dem Key Result müssen dann nämlich die Aufgaben abgeleitet werden. Gerade für Juristinnen und Juristen eine zunächst befremdliche Aussage: Es kommt nicht auf die Leistung, sondern das messbare Ergebnis (sog. Outcome) an. Sie schulden den Erfolg und nicht etwa die Leistung. Anders als im Werkvertragsrecht haften Sie aber nicht, wenn Sie den Erfolg nicht herbeigeführt haben. Denn die OKR-Methode bestraft nicht etwa Fehler oder nicht erreichte Ziele, sondern möchte aufdecken, wo Anpassungsbedarf besteht, um das Ziel schlussendlich zu erreichen. Zugleich gibt das den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sehr viel Autonomie in ihrer täglichen Arbeit.

Die Ausformulierung der Objectives, aber vor allem der Key Results, sind schwieriger als man zunächst annehmen würde. Mittlerweile gibt es über die Ausformulierung, Planung und Durchführung von OKRs zahlreiche Lite-

JUNE.DE

MASSE BEHERRSCHEN

JUNE ist die Plattform für
Online Dispute Resolution & Litigation:

- Data Extraction
- Workflow Automation
- Document Automation
- beA Integration
- Data Room Sync
- Realtime Reporting
- Cloud Collaboration

All in One.

JUNE
LEGAL. ACTION. PLATFORM.

ratur, Internetbeiträge und Anbieter, auf die an dieser Stelle nicht verwiesen wird. Das Ziel dieses Beitrags ist es nämlich zunächst, Sie für diese Methode zu begeistern.

Das OKR-Set: Ziele nicht nur setzen, sondern auch umsetzen

„Nur wer weiß, wo er hinsegeln will, setzt die Segel richtig.“
Jürg Meier

Nun ist das Konzept, sich Ziele zu setzen, diese aufzuschreiben, um irgendwann auch einmal irgendwo anzukommen, keine bahnbrechend neue Erkenntnis. Aber sind wir einmal ehrlich: Im Alltagsstress gehen unsere privaten wie beruflichen Ziele schnell doch wieder unter. Wer hat sich nicht zum Jahreswechsel schon einmal das Ziel gesetzt, im neuen Jahr mehr Sport zu treiben oder nicht mehr zu rauchen – und spätestens im Februar ist von diesem hehren Ziel nichts mehr übrig.

Die OKR-Methode versucht diese Hürde dadurch zu überwinden, dass alle drei Monate eine unternehmensweite Auswertung zwischen Unternehmensführung und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfolgt, die Aufschluss darüber gibt, inwieweit das OKR-Set für diesen Zeitraum in jeder Abteilung erreicht worden ist. Das erfolgt entweder durch einen eigens dafür verantwortlichen OKR-Master oder durch den Vorgesetzten der Abteilung. Die Besonderheit besteht darin, dass so laufend überprüft wird, ob die einzelnen Abteilungsziele noch mit dem Unternehmensziel im Einklang stehen (sog. Alignment).

Die OKR-Methode sollte dabei keinesfalls als Kontrollinstrument missverstanden oder gar missbraucht werden. Im Gegenteil: Nach meiner bisherigen Erfahrung ist es nicht nur ein Zielerfüllungs- und Zielmanagementsystem, sondern auch ein demokratisches Führungsinstrument innerhalb eines Unternehmens. Warum?

OKR-Methode als Ausdruck einer demokratischen Unternehmensführung

Sobald zwei Menschen miteinander arbeiten, gibt es ganz unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Arbeiten wichtig und welche unnötig sind. In einem Unternehmen, in dem nun viele verschiedene Persönlichkeiten aufeinandertreffen, ist dies Gegenstand einer täglichen Diskussion im Arbeitsalltag.

Gerade für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind OKRs deshalb ein sehr wertvolles Instrument um zu verstehen, warum sie bestimmte Arbeiten machen (müssen). Die OKRs sind unternehmensintern immer öffentlich und somit für jeden einsehbar. Für jeden einzelnen Mitarbeiter ist also erkennbar, was das übergeordnete Unternehmensziel ist und wie er oder sie ganz konkret seinen Teil dazu beitragen kann. Die persönliche Arbeitsleistung kann also nicht mehr als sinnlos empfunden werden, sondern der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin sieht, wofür er oder sie das eigentlich macht. Die OKRs können gerade auch dann ein sehr wirkungsvolles Instrument sein, wenn Mitarbeiter überwiegend im Homeoffice oder sogar dauerhaft im Ausland arbeiten.

Die OKRs geben dem Einzelnen also zum einen eine klare Zielvorgabe: Das ist das Ziel, da musst du hin (Objective)! Wie der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin das Ziel erreicht, ist eine autonome Entscheidung. Ob das Ziel erreicht wurde, wird anhand der Key Results gemessen. Der entscheidende Punkt ist dabei, dass die Objectives und Key Results innerhalb der Abteilung von den einzelnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die kommenden drei Monate selbst ausgearbeitet, verhandelt und schließlich ausformuliert werden. Denn die fachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig besser als das Management beurteilen können, wie die Key Results erreicht werden können. Dabei immer mit fokussiertem Blick, ob und wie diese Abteilungs-OKRs die Unternehmensziele verwirklichen. Hier-

durch gestalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft die Aufgabensetzung, Aufgabenverteilung und auch die strategische Ausrichtung maßgeblich mit.

Der Fokus: Lernen, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden

Die OKR-Methode kann Ihrer Kanzlei oder Rechtsabteilung also Struktur und Fokus geben, damit die unternehmerischen Ziele erreicht werden. Zugleich fördert sie die selbstbestimmte Arbeitsweise jedes einzelnen Mitarbeiters. Egal ob als Einzelkanzlei, KMU-Kanzlei, Leiter oder Mitarbeiterin einer Rechtsabteilung, die Methode kann die tägliche Flut an Aufgaben eindämmen. Sie können zu allem ein überzeugtes und beherrschtes Nein! sagen, das nicht zur Erreichung Ihres Ziels (Objective) und Zwischenerziels (Key Result) geeignet ist. Nein zu Mandatsanfragen, nein zu Projektangeboten, nein zu Aufgaben, die nichts mit Ihrem Objective und Key Result zu tun haben.

Es ist ein äußerst spannender, aber auch langwieriger Prozess, denn mit jedem weiteren Zyklus, in dem Sie sich diese Fragen als Unternehmen oder nur als Privatperson stellen, finden Sie mehr und mehr heraus, was Sie wollen, was Sie nicht (mehr) wollen und wohin Sie gehen möchten. Probieren Sie es aus, es lohnt sich!

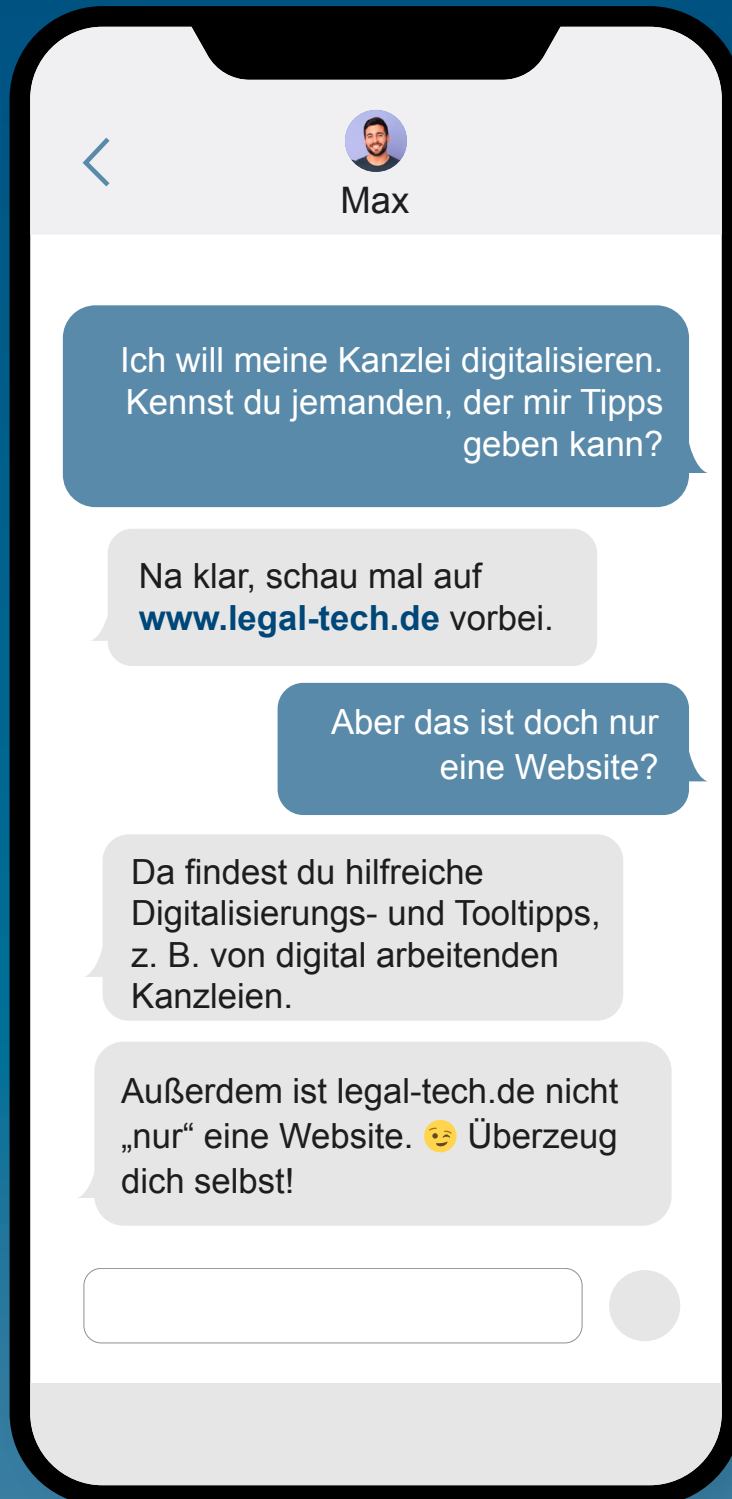


Rechtsanwältin **Romy Grasse** berät schwerpunktmäßig Expats, Freiberufler, Künstler aber auch Digitalunternehmen zum grenzüberschreitenden mobilen Arbeiten im internationalen Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie zu Fragen der Künstlersozialversicherung. Ihre *Kanzlei für Künstler* gründete sie im Jahr 2020 auch deshalb, weil sie selbst künstlerisch als Sängerin und Sprecherin unterwegs ist. In Ihrem Blog berichtet sie über aktuelle Themen, u. a. zu Rechtsfragen beim mobilen Arbeiten unter romygrasse.de.

Rechtsanwältin **Romy Grasse** berät schwerpunktmäßig Expats, Freiberufler, Künstler aber auch Digitalunternehmen zum grenzüberschreitenden mobilen Arbeiten im internationalen Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie zu Fragen der Künstlersozialversicherung. Ihre *Kanzlei für Künstler* gründete sie im Jahr 2020 auch deshalb, weil sie selbst künstlerisch als Sängerin und Sprecherin unterwegs ist. In Ihrem Blog berichtet sie über aktuelle Themen, u. a. zu Rechtsfragen beim mobilen Arbeiten unter romygrasse.de.



LEGAL-TECH.DE
WIE ANWÄLTE NEUE CHANCEN NUTZEN



Ich will überzeugt werden!

► Hier geht es zu



IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Verena Schillmöller
02233 80575-14
schillmoeller@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im LEGAL TECH-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen


ISBN: 978-3-96225-118-5
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise


Vier Ausgaben pro Jahr, nur als PDF,
nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER


Partnerunternehmen



☎ 0911 319-41038
datev-anwalt-vertrieb@datev.de |
www.datev.de



☎ 0800 72 34 246
advolux-kanzleisoftware@haufe.de |
www.advolux.de



☎ 02233 3760 6000
info-wkd@wolterskluwer.com |
www.wolterskluwer.de



☎ 0341-392 856 62
0341-392 856 64
anfrage@actaport.de | www.actaport.de



☎ 0045 6171 4149
Kontakt@easyplusplus.com |
www.easyplusplus.com/de/



☎ 089 6931354 0
info@june.de | www.june.de



☎ 09123 1830-350
info@rummel-software.de |
www.rummel-software.de



☎ 030 43598 801
info@ra-micro.de | www.ra-micro.de



☎ 0721 82815-0
lexolution@stp-online.de | www.stp-online.de



☎ 02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

KOMMENDE (VIRTUELLE) LEGAL TECH-VERANSTALTUNGEN:

05.10. – 17.11.2022 Bucerius Herbst(tagung)

14.11.2022 Anwalt2022

24. – 25.11.2022 Anwaltszukunftskongress 2022

Weitere Veranstaltungen finden Sie in unserer Event-Rubrik
auf legal-tech.de.



SSO-Integration



Betreuung



Verlagsübergreifende
Beratung



Umstellungsservice
von Print auf Online



Digitalisierung Ihrer
Fachliteratur



Metasuche



Schulungen



Online-Datenbanken:

Beratung aus einer Hand

Sack /datenbankberatung